



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 531 20-3162

Zl. 12.940/2-III/2/92

Ende der B-Frist

An das
Präsidium des
Nationalrates

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>7</i> - GE/19 92	
Datum <i>27. 1. 1992</i>	
Verteilt <i>28. Jan. 1992</i>	<i>gestadter</i>

28.2.1992

Dr. Bauer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;
Nachtrag zum Begutachtungsverfahren
(Befassung des Nationalrates)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der dem Begutachtungsverfahren zugeführten Entwürfe für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird und ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird.

Beilage

Wien, 23. Jänner 1992
Für den Bundesminister:
Dr. JONAK

F.d.R.d.A.:
Friedl



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiterin:
Dr. Hedwig RATHMEIER
Tel. 531 20-2369

GZ. 12.940/36-III/2/91

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**

das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Gesundheit, Sport und Konsumenten-**
schutz
das Bundesministerium für **Justiz**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
das Bundesministerium für **Wissenschaft und Forschung**
den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer beim Amt
der **Niederösterreichischen Landesregierung**

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**

- 2 -

den Landesschulrat für **Salzburg**
 den Landesschulrat für **Steiermark**
 den Landesschulrat für **Tirol**
 den Landesschulrat für **Vorarlberg**
 den Stadtschulrat für **Wien**

die **Österreichische Rektorenkonferenz**
 Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien
 die **Bundeskonzferenz d. wissenschaftlichen u. künstlerischen Personals** der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
 Schottengasse 1, 1010 Wien
 den **Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft**
 Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
 den **Österreichischen Gemeindebund**
 Johannesgasse 15, 1010 Wien
 den **Österreichischen Städtebund**
 Rathaus, 1010 Wien

die **Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft**
 Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
 den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
 Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
 die **Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs**
 Löwelstraße 16, 1010 Wien
 die **Vereinigung österreichischer Industrieller**
 Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien

den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
 Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
 Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bundessektion Pflichtschullehrer**
 Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bundessektion Höhere Schule**
 Lackierergasse 7, 1090 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bundessektion Berufsschullehrer**
 Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bundessektion Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**
 Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

den **Zentralausschuß der Hochschullehrer Österreichs** beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 Schottengasse 1, 1010 Wien
 den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
 Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien

- 3 -

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch

den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
Bernhardgasse 5, 1070 Wien

den **Volksgruppenbeirat für die Slowenische Volksgruppe**
den **Volksgruppenbeirat für die Ungarische Volksgruppe**
p.A. Bundeskanzleramt

den Österreichischen **Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien

den **Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER
Gesellenhausstraße 15, 4020 Linz

den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien

den **Verband der Elternverein an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Edith MARKTL
Wiedner Hauptstraße 66/4, 1040 Wien

den **Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien

- 4 -

den Österreichischen Familienbund
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
den Katholischen Familienverband Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
die Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
die Bundesschülervertretung
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage

1. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird und
2. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird,

mit dem Ersuchen um begutachtende Stellungnahme bis

Ende Februar 1992.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingegangen sein, darf die do. Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Die drei Schulpartner - Eltern, Lehrer und Lehrerinnen sowie Schüler und Schülerinnen - haben an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst den Wunsch herangetragen im Bereich der Regelungen der Leistungsbeurteilungen, insbesondere beim Aufsteigen mit einem "Nicht genügend", eine verbesserte Lösung zu suchen.

Das Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats vom 17. Dezember 1990 sieht den Ausbau des Direktwahlsystems im Bereich der Schülervertretung vor.

Darüber hinaus besteht ein Bedarf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulwesens im schulunterrichtsrechtlichen Bereich weiter zu verbessern.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf weist entsprechend der Problemstellung 3 Schwerpunkte auf:

- 5 -

1. den Schwerpunkt Leistungsbeurteilung
2. den Schwerpunkt Schulpartnerschaft, Schülervertretung und
3. den Schwerpunkt Durchlässigkeit des Schulsystems.

Durch eine flexiblere Gestaltung der Form an der Leistungsbeurteilung soll neuen Arbeitsformen (insbesondere der Arbeit am Computer) Rechnung getragen werden. Das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" soll in Hinkunft durch eine objektiv nachvollziehbare Regelung transparenter und vorhersehbar gestaltet werden.

Es wird die Schulsprecherdirektwahl eingeführt. Zur weiteren Stärkung der demokratischen Legitimation des Schulgemeinschaftsausschusses sollen Schulversuche zu den Wahlmodalitäten und der Größe der schulpartnerschaftlichen Gremien möglich sein, um unbürokratische, den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechende Lösungen zu finden.

Zur verstärkten Durchlässigkeit des Schulsystems soll die Möglichkeit eingerichtet werden Einstufungsprüfungen (zur Aufnahme in eine Schulstufe) und Aufnahmeprüfungen (beim Übertritt in eine andere Schulart, Form- oder Fachrichtung einer Schulart) durch Mitarbeiterfeststellungen zu ersetzen. Auch sollen diese Prüfungen wiederholt werden können. Überdies soll die sogenannte Terminsperre für Externistenprüfungen beseitigt werden.

Beilagen

Wien, 16. Dezember 1991

Der Bundesminister:

Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A.
Scholtens

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen :

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr.472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.233/1990, wird wie folgt geändert :

1.Im § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5 und 7, § 15, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 22 Abs.9, § 23 Abs. 5, § 29 Abs. 6, § 31a, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 2, 3 und 5, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2 bis 4, 10 und 15, § 44, § 52, § 53, § 54a Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 6 und 7, § 59 Abs. 11, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 4, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 und § 83 Abs.1 tritt an die Stelle der Wendung "Unterricht, Kunst und Sport" die Wendung "Unterricht und Kunst".

2.Nach dem § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt :

"Personenbezogene Bezeichnungen

§ 2a. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form."

3.§ 3 Abs. 6 lautet :

"(6) Ein Aufnahmsbewerber, der die Aufnahme in eine Schulstufe anstrebt,
a) ohne durch das Zeugnis einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe berechtigt zu sein, ferner
b) nicht jünger ist, als der betreffenden Schulstufe entspricht und
c) nicht im unmittelbar vorangegangenen Schuljahr eine Schulstufe besucht hat, deren erfolgreicher Abschluß zur Aufnahme in die angestrebte Schulstufe berechtigt,
ist vom Schulleiter zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen. Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmsbewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht. Die Einstufungsprüfung kann insoweit entfallen, als der Schüler durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit sonst eingeordnete Leistungsfeststellungen (§ 18 Abs. 1) zu erkennen gibt, daß er dem Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstands in den vorangegangenen Schulstufen im wesentlichen entspricht. Die diesbezügliche Feststellung trifft der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer. Auf eine derartige Feststellung besteht kein Rechtsanspruch. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Einstufungsprüfung sind unter Berücksichtigung der Aufgabe und des Lehrplanes

der einzelnen Schularten durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zu erlassen."

4. Dem § 3 wird nach dem Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt :

"(7a) Hat der Aufnahmebewerber die Einstufungsprüfung nicht bestanden, ist er zur Wiederholung der Einstufungsprüfung berechtigt. Er ist vom Schulleiter innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu einer Wiederholung der Prüfung zuzulassen; hiebei sind jene Prüfungsgebiete zu wiederholen, die mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind."

5. § 18 Abs. 1 erster Satz lautet :

"Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen zu gewinnen. "

6. Im § 18 Abs. 11 erster Satz entfallen die Worte "oder graphischen."

7. Im § 18 Abs. 12 wird im vorletzten Satz nach dem Wort "Phonotypie," eingefügt : "Textverarbeitung,".

8. Im § 19 Abs. 2 lautet der fünfte Satz :

"Ferner hat die Schulnachricht die Note des Schülers für das Verhalten in der Schule (§ 21) zu enthalten. In welchen Schularten und Schulstufen diese Note in die Schulnachricht aufzunehmen ist, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und Altersstufen der Schüler zu bestimmen."

9. An die Stelle des § 20 Abs. 6 bis 9 treten folgende Abs. 6 bis 8 :

"(6) In der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden.

(7) Auf die Vorschulstufe und die Abs. 1 bis 6 und auf die 1. Stufe der Volks- und Sonderschule sind die Abs. 2 bis 5 nicht anzuwenden.

(8) In lehrgangmäßigen Berufsschulen hat die im Abs. 6 vorgesehene Beratung der Klassenkonferenz in der letzten Lehrgangswochen zu erfolgen."

10. § 21 samt Überschrift lautet:

"Beurteilung des Verhaltens in der Schule

§ 21. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und der Altersstufe der Schüler zu bestimmen, in welchen Schularten und Schulstufen das Verhalten des Schülers in der Schule zu beurteilen ist.

(2) Für die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.

(3) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

(4) Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen."

11. Im § 22 Abs. 2 lit. e entfallen die Worte "und der äußeren Form der Arbeiten".

12. Im § 22 Abs. 2 lit. g tritt nach dem Wort "vorliegen" an die Stelle des Beistrichs ein Strichpunkt und wird eingefügt :

"in der Volksschule und der Sonderschule nach dem Lehrplan der Volksschule ist diese Feststellung nur zu treffen, wenn mindestens die Hälfte der Pflichtgegenstände mit "Sehr gut" und die übrigen Pflichtgegenstände mit "Gut" beurteilt worden sind;"

13. Im § 22 Abs. 2 wird nach der lit. g folgende lit. h eingefügt und erhalten die bisherigen lit. h bis j die Bezeichnung i bis k :

"h) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit gutem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in keinem Pflichtgegenstand schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt worden ist und mindestens gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" aufweist wie mit "Befriedigend"; auf Jahreszeugnisse von Schularten mit Leistungsgruppen, der Volksschule und der Sonderschule nach dem Lehrplan der Volksschule ist überdies lit. g entsprechend anzuwenden; "

14. Im § 22 Abs. 8 wird nach dem Wort "Reifeprüfungszeugnis" eingefügt:

"ein Reife- und Befähigungsprüfungszeugnis,"

15. Im § 22 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt :

"Hiebei ist eine Leistungsbeurteilung in den Fällen des § 4 Abs. 2 lit. a insoweit nicht aufzunehmen, als der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b die erforderlichen Leistungen nicht erbringt."

16. Im § 23 Abs. 1 entfällt der dritte Satz.

17. Der 6. Abschnitt lautet :

**"ERFOLGREICHER ABSCHLUSS EINER SCHULSTUFE, AUFSTEIGEN,
WIEDERHOLEN
VON SCHULSTUFEN"**

18. Die Überschrift zu § 25 lautet:

**"Erfolgreicher Abschluß einer Schulstufe und
Aufsteigen"**

19. Im § 25 erhalten die Abs. 4 bis 8 die Bezeichnungen "6 bis 10" und treten an die Stelle des Abs. 1 bis 3 folgende Abs. 1 bis 5 :

" (1) Ein Schüler hat eine Schulstufe erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält.

(2) Hat ein Schüler eine Schulstufe erfolgreich abgeschlossen, so ist er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt. Erfüllt ein Schüler die Voraussetzung des Abs. 1 nicht, so ist er zum Aufsteigen nicht berechtigt, soweit kein Antrag gemäß Abs. 3 gestellt wird und Abs. 6 nicht anzuwenden ist.

Varianten zu Absatz 3

VARIANTE 1 : Aufsteigen nur 1 Mal je Schulart, an der Langform der AHS je 1 Mal in der Unter- und Oberstufe

(3) Ein Schüler ist ferner auf Antrag zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn

- a) das Jahreszeugnis nur in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
- c) der Schüler in der betreffenden Schulart oder Fachrichtung, an allgemeinbildenden höheren Schulen einerseits in der Unterstufe und andererseits in der Oberstufe noch nicht mit einem "Nicht genügend" aufgestiegen ist.

Ein diesbezüglicher Antrag ist spätestens 5 Tage nach dem Wiederholungsprüfungstermin zu stellen.

VARIANTE 2 (Aufsteigen jedes 2.Jahr, sofern der mit "Nicht genügend" beurteilte Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist)

(3) Ein Schüler ist ferner auf Antrag zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn

- a) das Jahreszeugnis nur in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
- c) der Schüler nicht in der zuletzt besuchten Schulstufe mit einem "Nicht genügend" aufgestiegen ist.

Ein diesbezüglicher Antrag ist spätestens 5 Tage nach dem Wiederholungsprüfungstermin zu stellen.

VARIANTE 3 (Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" ist jedes Schuljahr möglich, sofern der mit "Nicht genügend" beurteilte Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und der Schüler nicht in der zuletzt besuchten Schulstufe mit einem "Nicht genügend" in demselben Pflichtgegenstand aufgestiegen ist)

(3) Ein Schüler ist ferner auf Antrag zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn

- a) das Jahreszeugnis nur in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
- c) der Schüler nicht in der vorherigen Schulstufe mit einem "Nicht genügend" in demselben Pflichtgegenstand aufgestiegen ist.

Ein diesbezüglicher Antrag ist spätestens 5 Tage nach dem Wiederholungsprüfungstermin zu stellen.

(4) Erfüllt ein Schüler nicht die Voraussetzungen des Abs. 1, so hat der Klassenvorstand zu entscheiden, daß der Schüler die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Der Klassenvorstand hat diese Entscheidung dem Schüler spätestens am Ende der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung sowie zutreffendenfalls eines Hinweises auf die Rechtsfolgen des Abs. 2 zweiter Satz sowie auf das Recht gemäß Abs. 3 schriftlich bekanntzugeben. Nach Ablegung einer oder zweier Wiederholungsprüfungen hat der Schulleiter über den erfolgreichen oder nichterfolgreichen

Abschluß der Schulstufe zu entscheiden; diese Entscheidung ist in das gemäß § 22 Abs. 6 zweiter Satz auszustellende Jahreszeugnis aufzunehmen.

(5) Schüler an Volksschulen und Sonderschulen sind ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen zum Aufsteigen berechtigt. (NUR IM FALLE DER VARIANTE 3 ZU ABS.3 : Abs. 3 lit. c ist auch hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände an den Volksschulen und Sonderschulen nicht anzuwenden)."

20. § 26 lautet :

"§ 26. (1) Ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen und Begabungen die geistige Reife besitzt, am Unterricht der übernächsten Schulstufe teilzunehmen, ist auf sein Ansuchen in die übernächste Stufe der betreffenden Schulart aufzunehmen. Die Aufnahme in die übernächste Schulstufe ist nur zulässig, wenn eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen oder schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Schüler der Grundschule dürfen nur dann in die übernächste Schulstufe aufgenommen werden, wenn sie dadurch in eine Schulstufe gelangen, die unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Schule (§ 7 des Schulpflichtgesetzes 1985) ihrem Alter entspricht.

(2) An Schularten mit Leistungsgruppen muß der Schüler in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe besuchen und muß die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der jeweils höchsten Leistungsgruppe in der übernächsten Stufe zu erwarten sein.

(3) Zur Entscheidung gemäß Abs. 1 ist die Schulkonferenz, an Schulen mit Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz zuständig. Wenn der Schüler bei einer Aufnahme in die übernächste Stufe jünger wäre, als der Schulstufe (auch unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Grundschule) entspricht, so hat die Schulbehörde erster Instanz (bei allgemeinbildenden Pflichtschulen der Landesschulrat) die Aufnahme zu bewilligen, wenn der Schüler auf Grund einer Einstufungsprüfung vor einer von der entscheidenden Behörde zu bestellenden Prüfungskommission außergewöhnlich geeignet erscheint und nicht bereits ein Mal eine Schulstufe übersprungen hat."

21. § 29 Abs. 5 lautet :

"(5) Für den Übertritt ist außer der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Abs. 2 bis 4 eine weitere Voraussetzung die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung aus jenen Unterrichtsgegenständen, die in einer der vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart oder der angestrebten Form oder Fachrichtung einer Schulart Pflichtgegenstand waren und die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat. Die Aufnahmeprüfung ist vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers bei gleichzeitiger Aufnahme als außerordentlicher Schüler (§ 4) aufzuschieben, wenn in dessen Person rücksichtswürdige Gründe vorliegen. Die Frist zur Ablegung ist mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je nachzuholender Schulstufe zu bemessen. Die Aufnahmeprüfung kann insoweit entfallen, als der Schüler durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit sonst eingeordnete Leistungsfeststellungen (§ 18 Abs. 1) zu erkennen gibt, daß er dem Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstands in den vorangegangenen Schulstufen im wesentlichen entspricht. Die diesbezügliche Feststellung trifft der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer."

22. Im § 29 wird dem Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt :

"(5a) Hat der Schüler die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ist er zur Wiederholung der Aufnahmeprüfung berechtigt. Er ist vom Schulleiter innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu einer Wiederholung der Prüfung zuzulassen; hiebei sind jene Prüfungsgebiete zu wiederholen, die mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind."

23. Im § 30 tritt an die Stelle der Wendung "§ 29 Abs. 5 und 6" die Wendung "§ 29 Abs. 5, 5a und 6".

24. An die Stelle des § 35 Abs. 1 letzter Satz treten folgende Sätze :

"Ein Wechsel des Vorsitzenden zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung ist nur im Falle einer Änderung der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates oder bei dauernder Verhinderung des ursprünglich betrauten Vorsitzenden zulässig. Ferner kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst in den betreffenden Prüfungsvorschriften aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Vorprüfung eine Vorsitzführung durch den Schulleiter für zulässig erklären. Hierbei sind die Dauer der Vorprüfung und der zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung liegende Zeitraum zu berücksichtigen."

25. Im § 35 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wendung "der Werkstättenleiter (Bauhofleiter),".

26. § 42 Abs. 6 lautet :

"(6) Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung ist, daß der Prüfungskandidat nicht jünger ist als ein Schüler bei Absolvierung des betreffenden Bildungsganges ohne Wiederholen oder Überspringen von Schulstufen wäre. Soweit es sich um eine Externistenprüfung handelt, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung, einer Befähigungsprüfung oder einer Abschlußprüfung entspricht, bezieht sich dieses Alterserfordernis auf den Zeitpunkt der Zulassung zur Hauptprüfung; ein Prüfungskandidat darf zur Hauptprüfung sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ablegung der vorgesehenen letzten Zulassungsprüfung antreten. Zu anderen Externistenprüfungen über eine Schulart (Form, Fachrichtung) darf der Prüfungskandidat sechs Monate nach dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt antreten."

27. Nach § 42 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt :

"(6a) Sofern für die Aufnahme in eine Schulart, Form oder Fachrichtung neben einer Aufnahme- oder Eignungsprüfung besondere Aufnahmuvoraussetzungen festgelegt sind, ist der Nachweis der Erfüllung der besonderen Aufnahmuvoraussetzungen eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Externistenprüfung für eine Schulstufe oder einen ganzen Bildungsgang oder zu einer Externistenprüfung, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung, einer Befähigungsprüfung oder einer Abschlußprüfung entspricht."

28. § 42 Abs. 8 und 9 lauten :

"(8) Die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Erzieher ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Erziehertätigkeit, die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Fachschule für Sozialberufe ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Sozialarbeit abhängig zu machen."

(9) Für die Aufgabenstellung und den Prüfungsvorgang gilt § 37 Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 8 sinngemäß. Für die Beurteilungen der Leistungen der Prüfungskandidaten gelten die §§ 37 Abs. 6 und 38 Abs. 1, ferner, wenn es sich um die Ablegung einer Externistenprüfung handelt, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung, einer Befähigungsprüfung oder einer Abschlußprüfung entspricht, auch § 38 Abs. 3 und 4 sinngemäß. "

29. § 48 zweiter Satz lautet :

"Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat der Schulleiter dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl.Nr. 162/1989, in der jeweils geltenden Fassung, jene Tatsachen mitzuteilen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind."

30. Im § 57 Abs. 5 tritt an die Stelle der Wendung "Kindergarten- und Hortpraxis" die Wendung "Kindergarten-, Hort- und Heimpraxis".

31. § 59 Abs. 2 lautet:

"(2) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind :

- a) der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher, der an Schulen mit Jahrgangseinteilung als Jahrgangssprecher zu bezeichnen ist,
- b) der von den Schülern einer Fachabteilung zu wählende Abteilungssprecher,
- c) an ganzjährigen Berufsschulen die von den Schülern eines Schultages für die betreffenden einzelnen Schultage zu wählenden Tagessprecher,
- d) der von den Schülern einer Schule zu wählende Schulsprecher.

An allgemeinbildenden Pflichtschulen mit Ausnahme der Polytechnischen Lehrgänge sind nur Klassensprecher zu wählen. An allgemeinbildenden höheren Schulen sind die Schulsprecher und ihre Stellvertreter von den Schülern der Oberstufe zu wählen."

32. § 59 Abs. 3 lautet :

"(3) Die Schülervertreter werden im Fall der Verhinderung jeweils von ihrem Stellvertreter vertreten. Der Schulsprecher wird von jenem Stellvertreter vertreten, der die höhere Zahl an Wahlpunkten aufweist. An ganzjährigen Berufsschulen wird der Schulsprecher durch den jeweiligen Tagessprecher vertreten."

33. Im § 59 Abs. 5 entfällt im 3. Satz die Wendung "sowie der Wahl der Schülervertreter in den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 5)".

34. § 59 Abs. 7 bis 10 lautet :

"(7) Die Wahl zum Klassensprecher, Jahrgangssprecher, Abteilungssprecher, Tagessprecher und zum Schulsprecher sowie die Wahl der Stellvertreter hat möglichst zu einem Termin unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers innerhalb der ersten fünf Wochen des Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden. Gleichzeitig mit diesen Wahlen hat die Wahl von drei Stellvertretern der Schülervertreter im Schulgemeinschaftsausschuß stattzufinden. Die Wahlen sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Rechtzeitig vor dem Wahltag hat der Schulleiter geeignete Vorkehrungen zu treffen, die gewährleisten, daß die Wahlberechtigten die Kandidaten kennenlernen können.

(8) Gewählt ist, wer die höchste Zahl an Wahlpunkten auf sich vereinigt. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los.

(9) Die gewählten Schülervertreter bedürfen keiner Bestätigung. Die Funktion eines Schülervertreters endet durch Zeitablauf, Ausscheiden aus dem Verband, für den er gewählt wurde (Klasse, Fachabteilung, Schule), Rücktritt oder Abwahl. Ein Schülervertreter ist abgewählt, wenn es die unbedingte Mehrheit der jeweils Wahlberechtigten (Abs. 2) beschließt. Auf die Abwahl ist Abs. 10 mit der Abweichung anzuwenden, daß die Abwahl von einem Drittel der Wahlberechtigten beantragt werden muß.

(10) Bei Ausscheiden eines Klassensprechers oder eines Jahrgangssprechers aus seiner Funktion sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. Auf Abteilungssprecher, Tagessprecher oder Schulsprecher ist der erste Satz anzuwenden, wenn die Betreffenden vor Beginn des zweiten

Semesters des Unterrichtsjahres aus ihrer Funktion ausscheiden, ansonsten werden sie bis zur nächsten Wahl von ihrem Stellvertreter vertreten. Die Funktion neugewählter Schülervertreter dauert bis zur nächsten gemäß Abs. 7 durchzuführenden Wahl."

35. Dem § 64 Abs. 4 wird angefügt :

"Die Wahlen der Vertreter der Lehrer sind unter der Leitung des Schulleiters durchzuführen."

36. § 64 Abs. 5 lautet :

"(5) Die Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß sind der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter (§ 59 Abs. 2 und Abs. 7) oder an ganzjährigen Berufsschulen der Schulsprecher und jene zwei Tagessprecher mit der höchsten Zahl an Wahlpunkten. Gleichzeitig mit der Wahl des Schulsprechers und seiner Stellvertreter sind drei Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuß zu wählen. "

37. § 64 Abs. 7 lautet :

"(7) Die Wahl der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist persönlich durch Übergabe des Stimmzettels an den Leiter der Wahl auszuüben. Gewählt ist, wer die höchste Zahl an Wahlpunkten auf sich vereinigt. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los. Ist die Wahl ungültig oder wurde nicht die erforderliche Wahl an Vertretern und Stellvertretern gewählt, obwohl Wählbare in genügender Zahl vorhanden sind, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen."

38. Im § 70 Abs. 1 lit. a lautet der Klammerausdruck :

"(§§ 3 bis 5, 29 bis 31)".

39. Im § 70 Abs. 1 lit. c wird vor dem Wort "unverbindlichen" eingefügt:

"verbindlichen und".

40. § 70 Abs. 1 lit. f lautet :

"f) Zulassung zu Reifeprüfungen, Reife- und Befähigungsprüfungen, Befähigungsprüfungen, Abschlußprüfungen einschließlich Vorprüfungen und Zusatzprüfungen in einer anderen als der beantragten Form und Nichtzulassung zu diesen Prüfungen (auch im Wege von Externistenprüfungen), (§§ 36, 40 bis 42),"

41. § 71 Abs. 1 zweiter Satz lautet :

"Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen."

42. Im § 71 Abs. 2 lit. a lautet der Klammerausdruck :

"(§§ 3, 8, 28 bis 31)"

43. § 71 Abs. 2 lit. b lautet :

"b) daß der Schüler die besuchte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat (§ 25 Abs. 4),"

44. § 71 Abs. 2 lit. e lautet :

"e) daß eine Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, eine Befähigungsprüfung, eine Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38,41,42),"

45. § 71 Abs. 2 zweiter Satz lautet :

"Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen."

46. § 71 Abs. 8 erster Satz lautet :

"In den Fällen des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 lit. c und d sowie gegen die Entscheidung, daß der Schüler nach Ablegung einer oder zweier Wiederholungsprüfungen die zuletzt besuchte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat (§ 23 in Verbindung mit § 25) ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig."

47. Nach dem § 72 wird folgender § 72a eingefügt :

"Vorläufige Wirkungen der Berufung

§ 72a. In den Fällen einer Berufung gemäß § 71 Abs. 2 lit. b ist der betreffende Schüler bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung im ordentlichen Verfahren auf Antrag vorläufig berechtigt am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teilzunehmen und sich den jeweiligen Leistungsfeststellungen zu unterziehen."

48. § 74 Abs. 4 lautet :

"(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen."

49. § 78 Abs. 1 erster Satz lautet :

"Im Wege der Durchführung von Schulversuchen darf nur von den Abschnitten 2 bis 9, ausgenommen die §§ 48 und 49 dieses Bundesgesetzes sowie von den Wahlbestimmungen und der Anzahl der Vertreter durch eine Erhöhung der Zahl der Vertreter (§§ 63a und 64 dieses Bundesgesetzes) sowie von den aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen abgewichen werden."

50. Dem § 82 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt :

"(2) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr...../1992 treten wie folgt in Kraft :

1. die §§ 2a, § 18 Abs.12 , § 22 Abs. 8, § 22 Abs. 11, § 48 zweiter Satz, § 57 Abs.5, § 70 Abs. 1 lit. a, § 71 Abs. 2 lit. a und § 74 Abs. 4 sowie die Änderung der Bezeichnung des Bundesministers und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt;
2. § 3 Abs. 6 und 7a, § 18 Abs. 1 erster Satz, § 18 Abs. 11 erster Satz, § 19 Abs. 2 fünfter Satz, § 21, § 22 Abs. 2 lit. e, § 22 Abs. 2 lit. g bis k, § 26, § 29 Abs. 5 und 5a, § 30, § 35 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 6, 6a, 8 und 9, § 59 Abs. 2 , 3, 5 und 7 bis 10, § 64 Abs. 4 , 5 und 7, § 70 Abs. 1 lit. c, § 70 Abs. 1 lit. f, § 71 Abs. 1 zweiter Satz , § 71 Abs. 2 lit. e, § 71 Abs. 2 zweiter Satz und § 78 Abs. 1 erster Satz mit 1. September 1992;
3. § 20 Abs. 6 bis 8, die Überschrift des 6.Abschnitts, § 25 Abs. 1 bis 10 , § 71 Abs. 2 lit. b, § 71 Abs. 8 erster Satz und § 72a mit 1. Jänner 1993.

(3) Verordnungen auf Grund der Änderungen des Bundesgesetzes BGBl.Nr..../1992 können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden . Sie treten frühestens mit dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft."

Vorblatt

Problem : Die drei Schulpartner - Eltern, Lehrer und Lehrerinnen sowie Schüler und Schülerinnen - haben an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst den Wunsch herangetragen im Bereich der Regelungen der Leistungsbeurteilungen, insbesondere beim Aufsteigen mit einem "Nicht genügend", eine verbesserte Lösung zu suchen.

Das Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats vom 17. Dezember 1990 sieht den Ausbau des Direktwahlsystems im Bereich der Schülervertretung vor.

Darüber hinaus besteht ein Bedarf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulwesens im schulunterrichtsrechtlichen Bereich weiter zu verbessern.

Lösung : Der vorliegende Begutachtungsentwurf weist entsprechend der Problemstellung 3 Schwerpunkte auf :

1. den Schwerpunkt Leistungsbeurteilung
2. den Schwerpunkt Schulpartnerschaft, Schülervertretung und
3. den Schwerpunkt Durchlässigkeit des Schulsystems.

Durch eine flexiblere Gestaltung der Form an der Leistungsbeurteilung soll neuen Arbeitsformen (insbesondere der Arbeit am Computer) Rechnung getragen werden. Das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" soll in Hinkunft durch eine objektiv nachvollziehbare Regelung transparenter und vorhersehbar gestaltet werden.

Es wird die Schulsprecherdirektwahl eingeführt. Zur weiteren Stärkung der demokratischen Legitimation des Schulgemeinschaftsausschusses sollen Schulversuche zu den Wahlmodalitäten möglich sein, um unbürokratische, den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechende Lösungen zu finden.

Zur verstärkten Durchlässigkeit des Schulsystems soll die Möglichkeit eingerichtet werden Einstufungsprüfungen (zur Aufnahme in eine Schulstufe) und Aufnahmsprüfungen (beim Übertritt in eine andere Schulart, Form- oder Fachrichtung einer Schulart) durch Mitarbeitsfeststellungen zu ersetzen. Auch sollen diese Prüfungen wiederholt werden können. Überdies soll die sogenannte Terminsperre für Externistenprüfungen beseitigt werden.

Alternativen : Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, was Weiterentwicklungen nur in einem begrenzten Rahmen zulassen würde; für das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" werden im Entwurf Alternativen zur Diskussion gestellt.

EG-Konformität : Der vorliegende Entwurf steht, soweit EG-rechtliche Vorschriften bestehen, mit diesen im Einklang.

Kosten : kein Mehraufwand

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle zum Schulunterrichtsgesetz kennzeichnen drei Schwerpunktsetzungen:

1. der Schwerpunkt Leistungsbeurteilung,
2. der Schwerpunkt Schulpartnerschaft,
3. der Schwerpunkt Durchlässigkeit des Schulsystems.

Diese drei an sich pädagogischen Zielsetzungen sollen durch eine möglichst unbürokratische und effiziente Umsetzung im rechtlichen Bereich zu einer Verbesserung im sogenannten inneren Bereich des Schulwesens führen.

Zum Schwerpunkt Leistungsbeurteilung

Seit ihrem Bestehen hat die Regelung des § 25 Abs. 2 lit.c des Schulunterrichtsgesetzes über das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" Anlaß zu Diskussionen gegeben. Einerseits, weil an diese Bestimmung seitens der Schüler, Schülerinnen und Eltern die vielfältigsten Hoffnungen auf ein leichteres Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe geknüpft worden sind, andererseits wurde seitens der Lehrerschaft eine angebliche schwere Vollziehbarkeit dieser Regelung beklagt. Jedenfalls besteht Einhelligkeit darüber, daß die Regelung von Schule zu Schule und von Landesschulratsbereich zu Landesschulratsbereich unterschiedlich vollzogen wird. Damit wird ihre Vollziehbarkeit für den Einzelnen im Einzelfall nicht vorhersehbar.

Eine Bereinigung der aufgezeigten Probleme erfordert eine grundsätzliche Umstellung des Systems : es muß der Gedanke der Bedachtnahme auf die individuellen Leistungsfähigkeit des Schülers aufgegeben und eine objektiv nachvollziehbare, generelle Regelung gesucht werden.

Nach vielfachen und ausführlichen Gesprächen mit Vertretern und Vertreterinnen der drei Schulpartner werden drei Varianten einer Aufstiegsautomatik zur Diskussion gestellt (Siehe dazu die Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen).

Darüber hinaus ist an eine flexiblere Gestaltung der Formen der Leistungsfeststellung gedacht, um auf geänderte Arbeitsformen in der Schule, z.B. projektorientiertes Lernen oder die Arbeit am Computer, reagieren zu können.

Im Bereich der Reifeprüfungsvorschriften hat sich die Feststellung des "Guten Erfolges" bewährt. Als Leistungsanreiz soll der "Gute Erfolg" im Jahreszeugnis verankert werden.

Zum Schwerpunkt Schulpartnerschaft

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien sieht im Kapitel Unterricht den Ausbau des Direktwahlsystems im Bereich der Schülervvertretung vor. Der Entwurf sieht daher diesem Arbeitsübereinkommen entsprechend die Schulsprecherdirektwahl vor. Darüber hinaus soll, um die Effizienz der innerschulischen Schülervvertretung zu stärken, ein zweiter Stellvertreter für den Schulsprecher vorgesehen werden.

Überdies liegt es dieser Zielsetzung entsprechend, in der Intention des Arbeitsübereinkommens, nicht nur die demokratische Legitimation der innerschulischen Schülervvertretung zu stärken, sondern auch jene der Schulgemeinschaftsausschüsse. Eine Stärkung der demokratische Legitimation der schulpartnerschaftlichen Gremien und der Schülervvertretung ist im Hinblick auf die bevorstehende Übertragung von Kompetenzen an diese Gremien im Zusammenhang mit der Schulautonomie erforderlich.

Auch um eine unbürokratischere Durchführung von Wahlen zu ermöglichen, soll das Wahlsystem in die schulpartnerschaftlichen Gremien auf das Verhältniswahlrecht umgestellt werden. Im Sektor der überschulische Schülervvertretung (vergleiche das Schülervvertretungengesetz) hat sich dieses effiziente Wahlsystem (Punktewahlsystem unter Verwendung eines einzigen Stimmzettels) gut bewährt und kann als Vorbild für die Wahlen zum Schulgemeinschaftsausschuß und für die innerschulische Schülervvertretung dienen.

Um weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, ist daran gedacht Schulversuche zu den Wahlmodalitäten im Zusammenhang mit der Schulpartnerschaft zuzulassen.

Zum Schwerpunkt Durchlässigkeit des Schulsystems

Das Schulorganisationsgesetz, lautet in einer seiner wesentlichsten Bestimmungen, nämlich dem § 3 Abs. 1: "Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar. ... Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen. ...".

Dieses sogenannte System der "Brücken und Übergänge" kann nur dann zufriedenstellen funktionieren, wenn das innere Schulwesen hiefür die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen bietet. Diese Rahmenbedingungen sind zwar in weiten Bereichen vorhanden, können aber noch verbessert werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Einstufungsprüfung (zur Aufnahme in eine Schulstufe) und die Aufnahmeprüfung (beim Übertritt in eine andere Schulart, Form oder Fachrichtung einer Schulart) durch eine Mitarbeitsfeststellung ersetzen zu können. Darüber hinaus soll die Wiederholungsmöglichkeit für die Einstufungsprüfung und die Aufnahmeprüfung entsprechend der sonst üblichen rechtlichen Konstruktion von Prüfungen und ihren Wiederholungsmöglichkeiten im Schulunterrichtsgesetz eingeräumt werden.

Die Durchlässigkeit des Schulsystems muß auch für den zweiten Bildungsweg, den Externistenweg gelten. Wird Durchlässigkeit in dem Sinn verstanden, daß die Fähigen entsprechend ihren Leistungen und Begabungen auf ihrem Bildungsweg fortschreiten können, so wird die derzeit bestehende sogenannte "Terminsperr" für Externistenprüfungen fraglich. Es soll daher in Hinkunft möglich

sein im ordentlichen Schulwesen versäumte Schuljahre über den Weg einer Externistenprüfung aufholen zu können.

In diesem Zusammenhang ist ein besonderes Augenmerk auf begabte und interessierte Schüler im Regelschulwesen zu lenken (vergleiche dazu auch Punkt 5 des Arbeitsübereinkommens, Kapitel Unterricht "Besondere Aufmerksamkeit verdient die Entwicklung besonders begabter und interessierter Schüler). Es soll diesen besonders Begabten und Leistungswilligen unter bestimmten Bedingungen im Pflichtschulbereich verbesserte Möglichkeiten hinsichtlich des Überspringens von Schulstufen eröffnet werden.

Besonderer Teil:

Zu 1. (Bundesministerium für Unterricht und Kunst):

Nach der Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl.Nr. 45/1991 lautet nunmehr die **Bezeichnung Bundesminister für Unterricht und Kunst, Bundesministerium für Unterricht und Kunst** anstelle von Unterricht, Kunst und Sport. Dies soll auch im Schulunterrichtsgesetz richtiggestellt werden.

Zu 2. (Personenbezogene Bezeichnungen, § 2a):

Entsprechend den neuen Legistischen Richtlinien, Punkt 10 sind "in Rechtsvorschriften **unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden. Formulierungen sind so zu wählen, daß sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.**"

Dieser Richtlinie kann im Fall von Einzelnovellierungen nicht entsprochen werden, weil dies zu Auslegungsproblemen führen würde. Es soll daher ein neuer § 2a in das Schulunterrichtsgesetz eingefügt werden, der klarstellt, daß personenbezogene Bezeichnungen im Schulunterrichtsgesetz jeweils auch in ihrer weiblichen Form gelten.

Zu 3. (Einstufungsprüfung, § 3 Abs. 6):

Ein Schüler, der in eine Schule aufgenommen werden möchte, ohne durch das Zeugnis einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe berechtigt zu sein und, der nicht im unmittelbar vorangegangenen Schuljahr eine Schulstufe besucht hat, deren erfolgreicher Abschluß zur Aufnahme in die angestrebte Schulstufe berechtigt, muß nach der bisherigen Rechtslage eine Einstufungsprüfung ablegen. Zweck dieser Einstufungsprüfung ist es, festzustellen, ob die Vorbildung des betreffenden Schülers oder der betreffenden Schülerin für die angestrebte Schulstufe ausreicht.

Bereits derzeit wird es vielfach als zulässig erachtet, in die Unterrichtsarbeit eingelagerte Leistungsfeststellungen mit dem Ergebnis einer ausreichenden Beherrschung des Lehrstoffes, auf der der Unterricht des laufenden Schuljahres aufbaut, als erforderliche Ablegung der Einstufungsprüfung zu werten. Eine gesetzliche Grundlage dieser pädagogisch sinnvollen und zweckmäßigen Vorgangsweise fehlt jedoch. Dies soll durch die vorgesehene Regelung bereinigt werden. Danach kann die Einstufungsprüfung insoweit entfallen, als der Schüler durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit sonst eingeordneten Leistungsfeststellungen (§ 18 Abs. 1) zu erkennen gibt, daß er dem Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstands in den vorangegangenen Schulstufen im wesentlichen entspricht. Die diesbezügliche Feststellung trifft der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer. Auf eine derartige Feststellung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Entfall der Einstufungsprüfung liegt somit im pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Lehrers, auf den Entfall der Einstufungsprüfung besteht kein Rechtsanspruch.

Zu 4. (Wiederholung der Einstufungsprüfung, § 3 Abs. 7a):

Die Einstufungsprüfung und die Aufnahmeprüfung (im Fall eines Übertritts) sind bis dato in systemfremder Weise einer Wiederholung nicht zugänglich. Es ist atypisch für das Schulunterrichtsgesetz bei einer punktuellen Prüfung mit besonderer Bedeutung für den einzelnen

Schüler keine Wiederholungsmöglichkeit vorzusehen. Es soll daher in Hinkunft ein Aufnahmewerber die Einstufungsprüfung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten wiederholen können.

Zu 5. und 6. (Mitarbeit, Flexibilisierung der Formen der Leistungsfeststellung, § 18 Abs. 1, 1. Satz):

Die Mitarbeitsfeststellung als tragende Säule der Leistungsfeststellung in nichtpunktuellem Form trägt bisher die Bezeichnung "ständige Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht". Bei der Schaffung des Schulunterrichtsgesetzes sollte im Gegensatz zu den punktuellen Leistungsfeststellungen (mündliche Prüfungen, Schularbeiten) ein starkes Gegengewicht in nichtpunktuellem Form, eben durch die Mitarbeitsfeststellung, eingerichtet werden. Hierbei sollte das Wort "ständige Beobachtung" den nichtpunktuellen Charakter besonders hervorheben. Damals und heute war und ist klar, daß eine "ständige Beobachtung" im strengen Wortsinn nicht möglich und auch nicht sinnvoll ist. Es soll daher den derzeitigen Gegebenheiten entsprechend die Bezeichnung dieser Form der Leistungsfeststellung in "Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht" geändert werden. Dies bedeutet kein Abgehen von der bisherigen Priorität dieser Leistungsfeststellungsart (vgl. § 3 Abs. 4 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl.Nr. 371/1974 in der Fassung BGBl.Nr.439/1977).

Zu 7. (Aktualisierung einer Gegenstandsbezeichnung, § 18 Abs. 12):

Es wird die Aktualisierung einer Gegenstandsbezeichnung vorgenommen.

Zu 8., 10. und 11. (Äußere Form der Arbeit, § 19 Abs. 2 und § 21):

Nach der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 2 und des § 21 des Schulunterrichtsgesetzes hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und der Altersstufe der Schüler zu bestimmen, in welchen Schularten und Schulstufen die äußere Form der Arbeiten zu beurteilen ist.

Nach der Leistungsbeurteilungsverordnung (§ 19) ist die gesonderte Beurteilung der äußeren Form der Arbeit nur mehr in der 1. bis 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule vorgesehen. An allen anderen Schularten geht die Beurteilung der äußeren Form der Arbeit in der allgemeinen Leistungsbeurteilung auf. Dies soll nunmehr generell festgelegt werden, weshalb die gesonderte Beurteilung der äußeren Form der Arbeit zu entfallen hätte.

Die Regelungen über das Verhalten des Schülers in der Schule werden beibehalten.

Zu 9. (Klassenkonferenz - Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler am Ende des Unterrichtsjahres, § 20 Abs. 6 bis 8):

Bisheriger Kernpunkt der Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung am Ende des Unterrichtsjahres (Schlußkonferenz) war die Entscheidung über die Berechtigung oder die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe. Die Klassenkonferenz hat abzustimmen, ob eine derartige Berechtigung erteilt wird oder nicht, bei Vorliegen eines "Nicht genügenden" entsprechend der im §§ 25 Abs. 2 lit.c vorgesehenen individuellen Leistungsprognose. Da nunmehr vorgeschlagen wird die individuelle Leistungsprognose durch eine Aufstiegsautomatik zu ersetzen (vergleiche die Ausführungen zu § 25), ist die Entscheidung eines Kollektivorgans, näm-

lich der Klassenkonferenz nicht mehr erforderlich. Eine Aufstiegsautomatik stellt eine klar und objektiv nachvollziehbare Regelung dar, die nicht auf die Feststellung der Leistungsfähigkeit des Schülers durch alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen aufbaut. Die Entscheidung über das Aufsteigen oder den nicht erfolgreichen Abschluß der Schulstufe kann daher auch von einer Einzelperson, nämlich dem Klassenvorstand getroffen werden.

Verbleibende Aufgabe der Lehrerkonferenz ist in bestimmten Schularten die Feststellung der Verhaltensnote (§ 21 Abs. 4) und an Schularten mit Leistungsgruppen, die Umstufung in eine andere Leistungsgruppe (§ 31 c Abs. 7).

Durch diese Entlastung der Klassenkonferenz soll in Zukunft wesentlicher Gegenstand der Schlußkonferenz die Beratung der Leistungsbeurteilung der Schüler in genereller Form sein.

Die Änderung des Abs. 6 hat auch Auswirkungen auf die bisherigen Abs. 7 bis 9.

Zu 12. (Modifizierter ausgezeichneter Erfolg an der Volksschule, § 22 Abs. 2 lit.g):

Nach der bisherigen Regelung des § 22 Abs. 2 lit.g ist ein ausgezeichneter Erfolg an der Volksschule auch dann gegeben, wenn ein oder mehrere "Befriedigend" vorliegen, solange dafür gleichviele Beurteilungen mit "Sehr gut" über der Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen.

Dies führte zu der Situation, daß Schüler und Schülerinnen einen ausgezeichneten Erfolg in der Volksschule aufwiesen, dennoch aber zur Aufnahme in die allgemeinbildende höhere Schule - eben wegen des Vorliegens eines "Befriedigend" - eine Aufnahmeprüfung ablegen mußten. Gemäß § 40 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes setzt die Aufnahme in die 1.Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule voraus, daß die Beurteilung in Deutsch, Lesen und Mathematik mit "Sehr gut" oder "Gut" erfolgte. Bei Vorliegen eines "Befriedigend" kann die Aufnahme in die AHS ohne Aufnahmeprüfung nur dann erfolgen, wenn die Schulkonferenz der betreffenden Volksschule feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der allgemeinbildenden höheren Schule genügen wird.

Dieser Widerspruch - einerseits das Vorliegen eines ausgezeichneten Erfolges, andererseits das mögliche Nichtvorliegen der Aufnahmuvoraussetzungen für die allgemeinbildende höhere Schule, soll beseitigt werden.

Es soll daher ein modifizierter ausgezeichneter Erfolg an der Volksschule und der Sonderschule nach dem Lehrplan der Volksschule eingeführt werden. Ein ausgezeichneter Erfolg ist nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Pflichtgegenstände mit "Sehr gut" und die übrigen Pflichtgegenstände mit "Gut" beurteilt worden sind. Das Vorliegen eines oder mehrerer "Befriedigend" hindert an der Volksschule die Feststellung des ausgezeichneten Erfolges.

Zu 13. (Guter Erfolg im Jahreszeugnis, § 22 Abs. 2 lit.h):

Die Regelung des "Guten Erfolges" im Reifeprüfungszeugnis hat sich bewährt. Die Feststellung des "Guten Erfolges" stellt eine zusätzliche Motivation für Schüler und Schülerinnen dar, sie soll daher generell im Jahreszeugnis eingeführt werden. Ein "Guter Erfolg" liegt dann vor, wenn der Schüler

in keinem Pflichtgegenstand schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt worden ist und mindestens gleichviele Beurteilungen mit "Sehr gut" vorliegen wie mit "Befriedigend".

Zu 14. (Redaktionelle Revision des § 22 Abs. 8):

Der Abschluß an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den Bildungsanstalten für Erzieher wird mit Reife- und Befähigungsprüfungszeugnis festgesetzt.

Zu 15. (Leistungsbeurteilung für außerordentliche Pflichtschüler, § 22 Abs. 11) :

Der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schüler und Schülerinnen dürfen gemäß § 4 Abs. 2 nur dann als außerordentliche Schüler aufgenommen werden, wenn sie die Unterrichtssprache nur so wenig beherrschen, daß sie dem normalen Unterricht nicht zu folgen vermögen, oder wenn sie zu einer Einstufungsprüfung zugelassen werden.

Im ersteren Fall ist eine Beurteilung - wie sie § 22 Abs. 11 generell vorschreibt - nicht sinnvoll, da eine Leistung nur beurteilt werden kann, wenn sie überhaupt (unter Bedachtnahme auf die Leistungsbeurteilungsverordnung) erbringbar ist. Dies ist jedoch bei einem Mangel an Kenntnis der Unterrichtssprache im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b (der Schüler kann wegen dieses Mangels dem Unterricht nicht folgen) in Pflichtgegenständen mit besonderer verbaler Komponente vielfach ausgeschlossen. Hingegen wird eine Leistungsbeurteilung (z.B. in Leibesübungen oder in Werken) von Anfang an möglich sein.

Im zweiten Fall der Aufnahme als außerordentlicher Schüler (Zulassung zur Einstufungsprüfung) liegt eine Leistungsbeurteilung jedoch im Sinne der vorliegenden Novelle (vgl. Z 3).

Zu 16. (Änderung im Zusammenhang mit der Aufstiegsautomatik, § 23 Abs. 1, dritter Satz)

Der dritte Satz kann im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen des § 25 SchUG in der Fassung des Entwurfes entfallen, da eine Leistungsprognose der Klassenkonferenz (§ 25 Abs. 2 lit.c) entfallen soll (siehe dort).

Zu 17 bis 19. (Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" - Aufstiegsautomatik, § 25):

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, hat die Regelung des § 25 Abs. 2 lit.c seit ihrem Bestehen Anlaß zu Diskussionen gegeben. In seiner ursprünglichen Konzeption war der § 25 Abs. 2 lit.c als Ausnahmenvorschrift konzipiert. So schreiben die Erläuterungen der Stammfassung des Schulunterrichtsgesetzes (345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) "Die Aufnahme einer solchen Bestimmung wurde im Begutachtungsverfahren über den ersten Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes von maßgeblichen Stimmen gewünscht. Ihre Begründung liegt in der außerordentlichen Breite des Bildungsbereiches (der großen Zahl der Fächer) in den österreichischen Schulen, bei der es vorkommen kann, daß im allgemeinen zufriedenstellend leistungsfähige Schüler in einem Gegenstand versagen."

Das heißt, der § 25 Abs. 2 lit.c sollte nach seiner ursprünglichen Anlage leistungsfähigen Schülern, die vor allem in einem Gegenstand eine Teilleistungsschwäche aufweisen, das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ermöglichen und damit für sie ein Schuljahr retten.

Die Entwicklung verlief anders als die ursprüngliche Konzeption, weil vielfach an das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" von Anfang an große Hoffnungen und Erwartungen dergestalt geknüpft wurden, daß Schüler im Regelfall mit einem "Nicht genügend" aufsteigen zu dürfen.

Die Vollziehung der individuellen Leistungsprognose, die Feststellung der Klassenkonferenz, "daß der Schüler aufgrund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist" - bereitete in der Praxis Schwierigkeiten. Ein Grund liegt darin, daß die Regelung auf Leistungen und nicht auf Leistungsbeurteilungen (Noten) abstellt, im schulischen Alltag das Notendenken aber vorherrscht, da schulische Leistungen eben in Noten bewertet und gemessen werden, Leistungsprognosen eher unüblich und schwer zu erfassen sind. Dies obwohl die individuelle Leistungssituation eines Schülers keine rechtliche sondern eine genuin pädagogische Aufgabe ist. Es kam dennoch in der Folge zu einer äußerst unterschiedlichen Vollziehung der Aufstiegs Klausel. An manchen Schulen ist es beispielsweise üblich, das Aufsteigen bei Vorliegen eines bestimmten Notendurchschnitts zu bewilligen, an anderen Schulen wird das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" generell gewährt, an anderen Schulen erfolgt das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" nur sehr eingeschränkt.

Auch ein vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport im Jahre 1990 herausgegebener Erlaß, der die bisherige Verwaltungspraxis und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Aufstiegs Klausel erläuterte (GZ.13.261/17-III/4/90, MVBl.Nr.57/1990) konnte an dieser Situation nichts ändern.

Daher wurden unter Einbeziehung der drei Schulpartner Reformüberlegungen angestellt. Das Ergebnis dieser Reformüberlegungen ist die Konstruktion einer Aufstiegs Klausel, die objektiv nachvollziehbar ist und individuellen Spielräumen und Interpretationen keinen Platz läßt : eine Aufstiegsautomatik (wie weit dieser in der Diskussion gebräuchlich gewordene Begriff zutreffend ist, vgl. weiter unten).

Die Gestaltung einer Aufstiegsautomatik kann in vielfältiger Weise geschehen. Im Zuge der Diskussionen kristallisierten sich drei Aufstiegsmodelle heraus, die nun im vorliegenden Begutachtungsverfahren zur Diskussion gestellt werden.

1. Variante 1: Schüler sollen mit einem "Nicht genügend" einmal pro Schulart oder Fachrichtung, an allgemeinbildenden höheren Schulen einmal in der Unterstufe und einmal in der Oberstufe zum Aufsteigen berechtigt sein. Das bedeutet, ein Schüler kann beispielsweise an einer Handelsakademie oder an einer Fachschule einmal mit einem "Nicht genügend" aufsteigen, sofern der mit "Nicht genügend" beurteilte Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist. Die Möglichkeit eines derartigen Aufsteigens ist bei einem Wechsel der Schulart oder Fachrichtung nach dieser Entwurfsbestimmung wieder von neuem zulässig. In der AHS soll, wie ausgeführt, das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" ein Mal in der Unterstufe und ein Mal in der Oberstufe zulässig sein - ein Wechsel der Form der AHS, beispielsweise vom Gymnasium in das Realgymnasium, soll keine zusätzliche Aufstiegsmöglichkeit eröffnen.
2. Variante 2: Ein Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" soll jedes zweite Jahr ermöglicht werden, sofern der mit "Nicht genügend" beurteilte Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist. Diese Variante lehnt sich an die bisherige Konzeption des § 25

Abs. 2 lit.c an, denn : stimmt die Leistungsprognose der Klassenkonferenz, wird der Schüler, dem das Aufsteigen gewährt worden ist, das darauffolgende Schuljahr positiv abschließen.

3. Variante 3: Das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" soll jedes Schuljahr prinzipiell möglich sein, sofern der mit "Nicht genügend" beurteilte Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist. D.h. ein Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" ist in dem Jahr nicht möglich, in dem der mit "Nicht genügend" beurteilte Gegenstand abgeschlossen wird oder positiv formuliert : kommt der mit "Nicht genügend" beurteilte Gegenstand in einer höheren Schulstufe (dies muß nicht die unmittelbar anschließende Schulstufe sein) vor, besteht die Möglichkeit diese Form der Aufstiegsklausel in Anspruch zu nehmen. Allerdings soll das Aufsteigen nicht zulässig sein, wenn der Schüler aus der vorherigen Stufe mit einem "Nicht genügend" in demselben Pflichtgegenstand aufgestiegen ist.

Im Zusammenhang mit der Aufstiegsautomatik sind weitere grundsätzliche Überlegungen zur rechtlichen Systematik des § 25 des Schulunterrichtsgesetzes anzustellen. Nach der bisherigen Rechtslage liegt der Schwerpunkt der Regelung beim Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe, wobei in korrekter logischer Form das Aufsteigen an den erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe geknüpft wird, da ja die Grundbedingung und Voraussetzung für das Aufsteigen der erfolgreiche Abschluß einer Schulstufe ist. Somit ist es nur konsequent und systematisch richtig, das Schwergewicht des § 25 auf den erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe zu legen. Nach wie vor hat ein Schüler eine Schulstufe dann erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält. Dies ist der bisherige Regelfall, der auch in Zukunft bei einer möglichen Inanspruchnahme der Aufstiegsklausel beibehalten werden soll. Um diesen Regelfall seine entsprechende Bedeutung auch in rechtlicher Hinsicht zu geben, wird das Wirksamwerden der Aufstiegsklausel an einen Antrag des Schülers/der Schülerin (der Erziehungsberechtigten) gebunden.

D.h.: Liegen die Voraussetzungen für die Aufstiegsklausel vor (in welcher Variante immer), heißt dies nicht, daß bei nicht erfolgreichem Abschluß einer Schulstufe automatisch eine Aufstiegsberechtigung besteht und das Wiederholen der Schulstufe eine "Freiwillige Wiederholung" im Sinne des § 27 Abs. 2 darstellt. Insoweit ist der Begriff "Aufstiegsautomatik" zu relativieren. Die Aufstiegsklausel wird dann wirksam, wenn ein Antrag zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gestellt wird.

Die Antragstellung ist terminmäßig an den Wiederholungsprüfungstermin (jener für den betreffenden Schüler) geknüpft - spätestens 5 Tage nach dem Wiederholungsprüfungstermin besteht die letzte Möglichkeit zur Antragstellung. Der früheste Zeitpunkt für die Antragstellung ist jener der Entscheidung über den nicht erfolgreichen Abschluß der Schulstufe (durch den Klassenvorstand) r Bekanntgabe des nicht erfolgreichen Abschlusses der Schulstufe (siehe dazu den übernächsten Absatz).

Die Antragstellung wurde deswegen an den Wiederholungsprüfungstermin gebunden, um die Möglichkeit zu öffnen, über die Ferien den Lehrstoff nachzuholen und eine Wiederholungsprüfung abzulegen.

Die Entscheidung des Klassenvorstandes über den nicht erfolgreichen Abschluß der Schulstufe ist dem Schüler spätestens am Ende der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung sowie - bei der Möglichkeit einer Inan-

spruchnahme der Aufstiegsklausel - unter Beifügung eines Hinweises auf dieses Recht schriftlich bekanntzugeben.

Das bedeutet: Wie bereits in den Erläuterungen zu § 20 Abs. 6 ausgeführt, entfällt die kollektive Entscheidung der Klassenkonferenz über den erfolgreichen Abschluß der Schulstufe und das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe. An die Stelle dieser Konferenzentscheidung soll die Entscheidung des Klassenvorstands auf der Grundlage des neuen § 25 treten. Steht also am Ende der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres das Vorliegen eines "Nicht genügend" fest, so hat dies der Klassenvorstand dem Schüler mitzuteilen und eine Rechtsmittelbelehrung anzuschließen. Bestünde die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Aufstiegsklausel (egal nach welcher der drei zur Diskussion gestellten Varianten), so ist eine diesbezügliche Belehrung in schriftlicher Form anzuschließen. Formblätter können verwendet werden. In der Entscheidungsbegründung muß nur auf die mit "Nicht genügend" abgeschlossenen Pflichtgegenstände und § 25 SchUG verwiesen werden. Da somit eine umfangreiche Begründung und eine ausführliche Beratung und Beschlußfassung der Klassenkonferenz entfällt, hat die vorgeschlagene Neuregelung auch einen verwaltungsvereinfachenden Erfolg.

Legt ein Schüler eine oder zwei Wiederholungsprüfungen positiv ab, muß neuerlich (nach den Kriterien des Abs. 1, je nachdem wieviele Beurteilungen mit "Nicht genügend" vorliegen) über den erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Abschluß der betreffenden Schulstufe entschieden werden. Zuständig für diese Entscheidung soll nunmehr der Schulleiter sein, da zum diesem Zeitpunkt (im Herbst) in der Person des Klassenvorstands Änderungen eingetreten sein können. Die Entscheidung ist in das Jahreszeugnis aufzunehmen. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Entscheidung (dem Jahreszeugnis) eine Rechtsmittelbelehrung und eine Belehrung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Aufstiegsklausel mittels Antrags anzuschließen.

Zu 20. (Erweiterung der Möglichkeit des Überspringens von Schulstufen für besonders Begabte, § 26):

Schon bisher ist im § 26 SchUG vorgesehen, daß Schüler ab der 5. Schulstufe, die aufgrund ihrer außergewöhnlichen Leistungen die geistige Reife besitzen, am Unterricht in der übernächsten Stufe derselben Schulart mit Erfolg teilzunehmen, eine Schulstufe überspringen dürfen. Für schulpflichtige Schüler und Schülerinnen bestand jedoch bisher keine Möglichkeit, durch das Überspringen in eine nicht altersadäquate Stufe zu kommen. Dieser als zu eng erkannte Rahmen soll nunmehr gelockert werden.

Trotz der allgemeinen Formulierung des Abs. 1 werden jene Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Volks- oder Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges unterrichtet werden, im Regelfalle von der Anwendung dieser Bestimmung ausgeschlossen sein. Dies deshalb, weil ein besonders begabter Schüler, z.B. der allgemeinen Sonderschule, gemäß § 8a des Schulpflichtgesetzes 1985 aus der Sonderschule zu entlassen wäre, bzw., wenn die Begabung nur teilweise besteht, § 31d SchUG zur Anwendung kommen wird.

Entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien verdient "besondere Aufmerksamkeit die Entwicklung besonders begabter und interessierter Schüler." Aus diesem Grund soll auch schulpflichtigen Schülern das Überspringen in nicht altersadäquate Schulstufen ermöglicht werden, wenn eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Im Zweifel können eine Einstufungsprüfung, sowie schulpflichtige und/oder schulärztliche

Untersuchungen durchgeführt werden. Schüler der Grundstufe sollen allerdings nach wie vor nur dann in eine höhere Schulstufe aufgenommen werden, wenn sie dadurch in eine Schulstufe gelangen, die unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Schule ihrem Alter entspricht.

Zur Entscheidung über die Bewilligung des Überspringens soll die Schulkonferenz, an Schulen mit Abteilungsgliederung die Abteilungsleiterkonferenz zuständig sein. In den Fällen, in denen der Schüler durch das Überspringen in eine Schulstufe kommt, die nicht seinem Alter entspricht, soll die Schulbehörde erster Instanz (bei allgemeinbildenden Pflichtschulen - auch bei den Übungsschulen - der Landesschulrat) zur Entscheidung zuständig sein.

Zu 21. bis 23. (Aufnahmsprüfung - beim Übertritt in eine andere Schulart, Form oder Fachrichtung einer Schulart - § 29 Abs.5, Abs. 5a und § 30, Zitat):

Möchte ein Schüler in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart übertreten, so muß er im Regelfall eine Aufnahmsprüfung aus jenen Unterrichtsgegenständen ablegen, die in der angestrebten Schulart geführt werden und die der Schüler noch nicht oder in nicht annähernd gleichem Umfang besucht hat.

Die Erfahrungen in diesem Zusammenhang zeigen, daß es nicht immer einer punktuellen Prüfung bedarf, um das Können und Wissen des Schülers zu erfassen, welches durch die vorgesehene Aufnahmsprüfung festgestellt werden soll. Es soll daher der Lehrer des Pflichtgegenstandes, über den die Aufnahmsprüfung abgelegt werden muß, den Entfall der Aufnahmsprüfung feststellen können, wenn der Schüler im Rahmen der Mitarbeit im Unterricht zu erkennen gibt, daß er dem Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstandes entspricht. Der Entfall der Aufnahmsprüfung liegt somit im pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Lehrers, auf den Entfall der Aufnahmsprüfung besteht kein Rechtsanspruch.

Zu 24. (Vorsitz bei Vorprüfungen, § 35 Abs. 1):

Aus dem berufsbildenden Schulwesen kam der Wunsch, in begründeten Fällen einen Vorsitzwechsel zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung der Reifeprüfung zuzulassen. Es schien am zweckmäßigsten, durch eine Verordnungsermächtigung für die einzelnen Reifeprüfungsvorschriften die Möglichkeit zu eröffnen, einen Vorsitzwechsel zuzulassen, wenn die Dauer der jeweiligen Vorprüfung oder der zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung liegende Zeitraum dies für gerechtfertigt erscheinen lassen. In diesen Fällen soll eine Vorsitzführung durch den Schulleiter zulässig sein, wie dies früher bei den Vorprüfungen im berufsbildenden Schulwesen bereits vorgesehen war.

Zu 25. (Entfall des Werkstättenleiters (Bauhofleiters) bei Prüfungskommissionen, § 35 Abs. 2):

Bei der Schaffung des Schulunterrichtsgesetzes wurden alle besonderen Funktionsträger der Schule als Mitglieder der Prüfungskommissionen vorgesehen, insbesondere deshalb, weil die Prüfungsgebiete in den neu zu schaffenden Prüfungsvorschriften noch nicht endgültig feststanden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei Abwägen der Vor- und Nachteile es zweckmäßiger ist, daß der Werkstättenleiter (Bauhofleiter) auch während der zum Teil längeren Reifeprüfungsphase nicht

seiner besonderen Funktion im praktischen Unterricht entzogen wird, zumal der praktische Unterricht bei den Reife- und Abschlußprüfungen im Hinblick auf die Prüfungsgebiete kaum berührt wird. Durch den Entfall der verpflichtenden Teilnahme tritt auch eine Einsparung bei Prüfungsgebühren ein; dies wird jedoch bei der Kostenberechnung nicht besonders ausgewiesen, da beabsichtigt ist, eine Abschlußprüfung bei den Handelsschulen einzuführen, wodurch sich trotz dieser beabsichtigten Maßnahme eine Kostenneutralität ergeben würde.

Zu 26. bis 26. (Beseitigung der Terminsperre für Externistenprüfungen, § 42 SchUG):

Ausgehend von der Prämisse, daß durch den Ausbau des öffentlichen und privaten Schulwesens und die bestehende gute Bildungsinfrastruktur in Österreich die Bedeutung des sogenannten Zweiten Bildungsweges (Externistenweg) abgenommen haben müßte, besteht dennoch auch anlässlich dieser Novelle zum Schulunterrichtsgesetz aus verschiedensten Kreisen der Wunsch, die sogenannte Terminsperre für Externistenprüfungen zu beseitigen.

Unter dem gebräuchlich gewordenen Begriff "Terminsperre" versteht man jene Wartezeit, die ein Externistenprüfungskandidat verbringen muß, bevor er eine Externistenprüfung ablegen darf. Die Wartezeit entspricht der Zahl jener im Zuge seiner Bildungslaufbahn "verlorener Schuljahre", wie z.B. jene Jahre, die wegen einer oder mehrerer Beurteilungen mit "Nicht genügend" wiederholt werden mußten. Durch die 4. Novelle zum Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 211/1986, wurde diese Wartezeit drastisch verkürzt; sie beträgt längstens zwei oder drei Jahre. Bei Externistenprüfungen, die einer Reifeprüfung entsprechen, bezieht sich diese Wartezeit auf den Zeitpunkt des Antretens zur Hauptprüfung. Das bedeutet, Zulassungsprüfungen, die den Lehrstoff der Jahre bis zur Reifeprüfung abdecken, sind schon bisher von der Terminsperre ausgenommen.

Wesentliches Argument für die Beibehaltung der Terminsperre war bisher neben bildungspolitischen Überlegungen eine verfassungsrechtliche: Die bisherige Terminsperre wahrt die verfassungsrechtlich gebotene (Art. 7 B-VG) Gleichbehandlung zwischen Schülern im Regelschulwesen und Schülern auf dem Externistenweg. Denn - Schüler im Regelschulwesen können verlorene Schuljahre dort nicht aufholen. Aus diesem Grund muß, wurde argumentiert, wenn das Regelschulwesen verlassen wird, die Schullaufbahn fiktiv weitergedacht werden, um eben diese Gleichbehandlung, eben durch eine Wartezeit, weiter zu gewährleisten.

Dagegen wurde argumentiert, daß leistungsfähige und leistungswillige Schüler auf ihrem weiteren Bildungsweg durch diese Wartezeit aufgehalten würden. Es wurden immer wieder Beispiele angeführt von Schülern, die alle Zulassungsprüfungen absolviert hatten und auf das Antreten zur Reifeprüfung warten mußten, was die Motivationslage verschlechtert und die Lernsituation erschwert, da über eine längere Frist der Wissensstand erhalten und sogar im Hinblick auf die Reifeprüfung ausgebaut werden muß. Diese Argumente erscheinen zutreffend zu sein, es wird daher vorgeschlagen, im wesentlichen die Wartezeit abzuschaffen: Beim Antreten zur Externistenprüfung über eine Schulart (Form, Fachrichtung) darf der Prüfungskandidat nicht jünger sein, als ein sogenannter "Regelschüler", d.h. jemand, der die betreffende Bildungslaufbahn ohne Verzögerungen (Wiederholen) und ohne Beschleunigen (Überspringen) absolviert. So ist beispielsweise ein Regelschüler, der an einer AHS maturiert 18 Jahre alt, einer an einer berufsbildenden höheren Schule 19 Jahre alt. Bei einer Externistenprüfung, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung, einer Befähigungsprüfung oder einer Abschlußprüfung entspricht, bezieht sich dieses Alterserfordernis auf den Zeitpunkt der Zulassung zur Hauptprüfung.

Beispiele sollen diese Regelung verdeutlichen:

Beispiel 1:

Der Schüler A.B. schließt die 7. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule negativ ab. Er muß diese Klasse wiederholen. Im Wiederholungsjahr tritt er aus der Schule aus und beschreitet den Externistenweg. Zu diesem Zeitpunkt ist er bereits 18 Jahre. Nach der bisherigen Regelung müßte der Schüler A.B. bis zu seinem 19. Jahr auf das Antreten zur Hauptprüfung warten, nunmehr kann er die verlorene Zeit aufholen und bereits mit 18-einhalb Jahren, somit praktisch sofort, zur Reifeprüfung (zur Hauptprüfung) antreten, sofern die entsprechenden Zulassungsprüfungen absolviert sind.

Beispiel 2:

Die Schülerin C.D. hat die 6. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule in vier Pflichtgegenständen negativ abgeschlossen. Sie muß die 6. Klasse daher wiederholen. Sie tritt sofort aus der Schule aus, lernt intensiv über die Ferien, legt im September die entsprechenden Externistenprüfungen über die 6. Klasse der AHS ab und kehrt im Jänner in ihre Klasse (nunmehr in der 7. Klasse AHS) zurück.

Beispiel 3:

Der Schüler E.F. hat den ersten Jahrgang der Handelsakademie negativ abgeschlossen. Er verläßt die Handelsakademie und beginnt eine Lehre. Beim Berufsschulbesuch bekommt er wieder Freude am Lernen und beschließt, im Externistenweg die Handelsakademiereifeprüfung abzulegen. Nach der bisherigen Regelung könnte er frühestens im Alter von 20 Jahren zur Reifeprüfung (Hauptprüfung) antreten. Nun soll er bereits mit 19,5 Jahren antreten können und das versäumte Jahr dadurch wieder aufholen.

Bildungspolitisch bedeutet die Beseitigung der Terminsperre eine Möglichkeit die jeweilige Bildungslaufbahn flexibler zu gestalten und versäumte Schuljahre dann aufholen zu können, wenn sich die jeweilige Leistungssituation des Betreffenden verbessert. Derzeit wird wiederholt der Vorwurf erhoben, daß die Terminsperre Leistungswillige und Leistungsfreudige bei der Erlangung von höherwertigen Bildungsabschlüssen behindere. Allerdings müßten derartige Möglichkeiten auch im Regelschulwesen eröffnet werden: Einen Ansatz bietet der neue § 26 in der Fassung des Entwurfes, der ein Überspringen von Schulstufen für Schüler mit außergewöhnlichen Leistungen und Begabungen verstärkt für zulässig erklärt.

Die Neufassung des § 42 Abs. 6 legte eine Kürzung dieser schwer leserlichen Rechtsvorschrift nahe. Aus diesem Grund wurde, um die Lesbarkeit zu erleichtern ein § 42 Abs. 6a eingefügt, die Abs. 8 und 9 wurden formal redigiert.

Zu 29. (Anpassung des SchUG an das neue Jugendwohlfahrtsgesetz, § 48 zweiter Satz):

Der § 48 zweiter Satz wurde an das neue Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl.Nr. 162/1989, angepaßt.

Zu 30. (Redaktionelle Revision des § 57 Abs. 5):

Es wurden formale Änderungen vorgenommen.

Zu 31. bis 33. (Schulsprecherdirektwahl, § 59):

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien sieht den Ausbau des Direktwahlsystems im Bereich der Schülervertretung vor. Nach der bisherigen Regelung des § 59 SchUG werden Schulsprecher und Tagessprecher an der Berufsschule von den jeweiligen Klassensprechern auf indirekte Weise gewählt.

Die Wahl selbst ist nach dem Mehrheitswahlrecht konstruiert, nach der Verordnung über die Durchführung der Wahl der Schülervertreter sind für die diversen Wahlen jeweils gesonderte Wahlgänge erforderlich, die einen hohen bürokratischen Aufwand verursachen. Dazu kommt, daß nach der bisherigen Rechtslage nur der Schulsprecher ex lege Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß ist, die beiden anderen Schülervertreter müssen ebenfalls in einer gesonderten Wahl gewählt werden.

Ein Direktwahlsystem für die Wahl des Schulsprechers kann nur dann eingeführt werden, wenn dadurch der bürokratische Aufwand nicht vermehrt sondern verringert wird. Andernfalls ginge der demokratiepolitische Wert einer derartigen Wahl durch eine starke bürokratische Belastung verloren. Es müssen daher Modalitäten gefunden werden, die eine einfache Durchführung der Wahl zulassen, um mehr direkte Demokratie an die Schulen zu bringen. Es wird daher folgendes Modell vorgeschlagen:

- Der Schulsprecher/die Schulsprecherin wird von allen Schülern und Schülerinnen der Schule gewählt (wie bisher sollen an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit Ausnahme des Polytechnischen Lehrganges nur Klassensprecher und keine Schulsprecher gewählt werden; an allgemeinbildenden höheren Schulen werden die Schulsprecher und ihre Stellvertreter von den Schülern der Oberstufe gewählt).
- Um eine Automatik bei der Vertretung der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß zu erreichen (siehe den neuen § 64 Abs. 5) und um jedenfalls die Funktion des Schulsprechers zu gewährleisten, soll der Schulsprecher zwei Stellvertreter erhalten, die ebenfalls in direkter Wahl gewählt werden.
- Der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter sind die drei Vertreter der Schüler und Schülerinnen im Schulgemeinschaftsausschuß. Um wie bisher eine kontinuierliche Besetzung des SGA zu gewährleisten, werden für die 3 Schülervertreter im SGA 3 Stellvertreter gewählt. Diese 3 Stellvertreter werden in einem Wahlgang gemeinsam mit der Schulsprecherwahl bestimmt.
- Alle Wahlen zur Schülervertretung an einer Schule sollen möglichst zu einem Termin durchgeführt werden. Dies sind beispielsweise an einer AHS: Die Klassensprecherwahlen und die Schulsprecherwahlen (samt der Bestimmung der Stellvertreter).
- Die Wahlen selbst sollen dem in Österreich üblichen und verbreiteten Demokratieverständnis entsprechend vom Mehrheitswahlrecht auf das Verhältniswahlrecht umge-

stellt werden. Als Wahlsystem bietet sich das seit Jahren bewährte Punktwahlsystem des Schülerversetzungsengesetzes, BGBl.Nr. 284/1990, an. Für alle Wahlen können einheitliche Stimmzettel verwendet werden, die nach folgenden Kriterien einfach gestaltet sind:

- o Mit einem Stimmzettel werden in einem gesonderten Wahlgang alle Funktionen besetzt. So würde der Stimmzettel für die Wahl des Schulsprechers und seiner beiden Stellvertreter sowie für die Wahl der 3 Stellvertreter für den SGA so aussehen:

Reihung	Name des Kandidaten/der Kandidatin	Wahlpunkte
1		6
2		5
3		4
4		3
5		2
6		1

Der Stimmzettel hat pro zu wählender Funktion eine Zeile. Der Wähler/die Wählerin nehmen eine Reihung der Kandidaten vor - derjenige, der an die erste Stelle gesetzt wird, bekommt die höchste Punkteanzahl, der an zweiter Stelle die zweithöchste usw.

- o Nach der Wahl werden alle auf die Kandidaten entfallenden Punkte zusammengezählt, derjenige mit der höchsten Punkteanzahl wird Schulsprecher, der mit der zweithöchsten Schulsprecherstellvertreter, der mit der dritthöchsten der zweite Stellvertreter u.s.w.
- Damit die Schüler und Schülerinnen einer Schule nähere Informationen über die Kandidaten für die Schulsprecherwahl erhalten können und, um diesen Kandidaten die Präsentation vor ihren Wählern zu ermöglichen, soll eine Regelung in den § 59 Abs. 7 aufgenommen werden, die sicherstellt, daß Kandidatenhearings durchgeführt werden. Darüberhinaus ist vorgesehen in der entsprechenden Wahlverordnung einen diesbezüglichen Passus aufzunehmen.
 - Die Abwahl eines Schülerversetzungsvertreters und damit auch eines direkt gewählten Schülerversetzungsvertreters soll, der bisherigen Rechtslage entsprechend, dann durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der Wahlberechtigten beantragt. Ein Schülerversetzungsvertreter ist dann gültig abgewählt, wenn es die unbedingte Mehrheit der jeweils Wahlberechtigten beschließt.

- Die Regelungen über die Neuwahl eines Schülervertreters mußten im Hinblick auf die Kürze der Funktionsperiode und den organisatorischen Aufwand modifiziert werden. Eine Neuwahl von Abteilungssprechern, Tagessprechern oder Schulsprechern soll nur dann durchgeführt werden, wenn die betreffenden im ersten Semester des Unterrichtsjahres aus ihrer Funktion ausscheiden. Ansonsten sollen bis zur nächsten Wahl von ihren Stellvertretern vertreten werden.

Zu 35 bis 37 (Stärkung der demokratischen Legitimation des Schulgemeinschaftsausschusses, § 64):

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, soll die demokratische Legitimation nicht nur der Schülervertretung sondern auch des Schulgemeinschaftsausschusses gestärkt werden - hierbei handelt es sich um eine vorbereitende Maßnahme im Zusammenhang mit der Schulautonomie. Wenn - und dies ist im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien beabsichtigt - weitere Kompetenzen von den Schulbehörden an die Schule, und damit auch an die schulp partnerschaftlichen Gremien übertragen werden sollen, müssen hierfür entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Dazu gehört im Sinne des demokratischen Rechtsstaates Republik Österreich die Vorsorge für demokratiepolitischen Grundsätzen entsprechende möglichst unbürokratische Wahlen, die dem Willen der Vertretenen entsprechende Vertretungsgremien garantieren. Aus diesem Grund soll generell nicht nur bei der Schülervertretung sondern auch für die Wahlen in den Schulgemeinschaftsausschuß eine Umstellung vom Mehrheitswahlrecht auf das Verhältniswahlrecht vorgenommen werden.

Das Verhältniswahlrecht garantiert im Gegensatz zum Mehrheitswahlrecht eine dem Wählerwillen entsprechendere Vertretung. Wenn Bereiche der Schulautonomie durch Repräsentanten in schulp partnerschaftlichen Gremien vollzogen werden soll, müssen diese Gremien in ihrer Zusammensetzung dem Willen der Vertretenen und damit der Wähler und Wählerinnen entsprechen. Es ist daher im § 64 Abs. 7 beabsichtigt gesetzlich festzulegen, daß die Wahl der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen ist.

Die Wahl soll nach wie vor geheim sein und mittels Stimmzettel ausgeübt werden. Die Wahl soll unbürokratischer werden - es sind nicht mehr gesonderte Wahlgänge erforderlich, es können einheitliche Stimmzettel verwendet werden, die leicht zu vervielfältigen sind und wenig Aufwand verursachen. Der Stimmzettel für beispielsweise die Wahl der Lehrervertreter kann so aussehen:

Reihung	Name des Kandidaten/der Kandidatin	Wahlpunkte
1		6
2		5
3		4
4		3
5		2
6		1

Die vorgeschlagene Entbürokratisierung und Demokratisierung der Wahlvorgänge in den Schulgemeinschaftsausschuß soll der Anfang einer Entwicklung sein. Um schon jetzt weitere Möglichkeiten zu eröffnen, ist vorgesehen Schulversuche im Bereich der Wahlmodalitäten für die Wahlen zum Schulgemeinschaftsausschuß sowie den Klassen- und Schulforen zuzulassen. Es wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 78 verwiesen.

Zu 38. (§ 70 Abs. 1 lit. a):

Hier wird eine Zitatkorrektur vorgenommen.

Zu 39. (§ 70 Abs. 1 lit. c):

Hier wären auch die verbindlichen Übungen zu erwähnen.

Zu 40. (§ 70 Abs. 1 lit. f):

Hier werden terminologische Richtigstellungen vorgenommen.

Zu 41. (§ 71 Abs. 1 zweiter Satz):

Nach dem AVG ist im allgemeinen Verwaltungsverfahren die Einbringung einer Berufung auch mittels Telefax (Telekopie) zulässig. Dies soll auch für den Schulbereich gelten.

Zu 42. (§ 71 Abs. 2 lit. a):

Hier wird eine Zitatkorrektur vorgenommen.

Zu 43. (§ 71 Abs. 2 lit. b):

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 25 dargelegt, wurde die Systematik des § 25 SchUG geändert, das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe knüpft an den erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe an. Der erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Abschluß einer

Schulstufe hängt davon ab, ob ein Schüler in allen Pflichtgegenständen beurteilt worden ist und ob ein oder mehrere Pflichtgegenstände mit "Nicht genügend" abgeschlossen worden sind oder nicht.

Daher ist es im Bereich des § 71 erforderlich die Rechtsmittelmöglichkeit nicht wie bisher an das Nichtaufsteigen zu knüpfen, sondern an den nicht erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe.

Zu 44. (§ 71 Abs. 2 lit. e):

Hier wurden terminologische Änderungen vorgenommen.

Zu 45. (§ 71 Abs. 2 zweiter Satz):

Auf die Ausführungen zu § 71 Abs. 1 zweiter Satz darf verwiesen werden.

Zu 46. (eingeschänkter Instanzenzug nach Ablegung einer oder zweier Wiederholungsprüfungen, § 71 Abs. 8 erster Satz):

Berufungsverfahren im Zusammenhang mit dem nicht erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe müssen ebenso rasch wie rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechend durchgeführt werden. Adäquat diesem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit müssen Berufungsentscheidungen auf der Grundlage einer ausreichenden Sachverhaltsfeststellung ergehen.

Nun ist aber die Sachverhaltslage bei einer Entscheidung über den nicht erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe auf der Grundlage der Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen eines ganzen Schuljahres eine andere als jene Entscheidung, die auf der Grundlage einer oder zweier Wiederholungsprüfungen ergeht. Im letztgenannten Fall ist der Gegenstand des Verfahrens eine punktuelle Prüfung, die durch Protokolle ausreichend und gut dokumentiert ist. Es erscheint daher im Hinblick auf die zuvor angesprochene Raschheit des Verfahrens ein zweizügiger Instanzenzug in diesem Fall nicht erforderlich. Es soll somit gegen die Entscheidung, daß der Schüler nach Ablegung einer oder zweier Wiederholungsprüfungen die zuletzt besuchte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat, der Instanzenzug mit der Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz enden und der Rechtszug an den Bundesminister für Unterricht und Kunst nicht mehr möglich sein.

Zu 47. (vorläufige Wirkungen der Berufung, § 72a):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. März 1991, G 199/90 festgestellt, daß dem rechtsstaatlichen Prinzip entsprechend, ein Rechtsschutzwerber nicht generell einseitig mit allen Folgen einer potentiellen rechtswidrigen behördlichen Entscheidung solange belastet werden darf, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist.

In einem ganz geringen Prozentsatz der Verfahren kommt es vor, daß Entscheidungen über Berufungen, die im Sommer erhoben worden sind, im September noch nicht einer Erledigung zugeführt werden können. In diesen wenigen Fällen soll es - dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs folgend - für den jeweiligen Schüler möglich sein, solange das Berufungsverfahren noch anhängig ist, im Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teilzunehmen und sich den jeweiligen Leistungsfeststellungen zu unterziehen. Dieser Zeitraum soll jedoch

möglichst kurz bleiben. Die vorgesehenen Regelungen in Z 19 (§ 25) und Z 46 (§ 71 Abs. 8) ermöglichen in diesem Sinne die hier vorgeschlagene Regelung.

Die vorläufige Wirkung der Berufungserhebung tritt nicht ex lege bzw. mit dem Zeitpunkt des Rechtsmittels ein, sondern nur auf Antrag. Sie stellt somit eine Option dar, von der Gebrauch gemacht werden kann, aber nicht Gebrauch gemacht werden muß. Wird das vorläufige Aufsteigen gewählt, so ist es abhängig vom Ausgang des Berufungsverfahrens.

Geht das Berufungsverfahren für den Berufungswerber positiv aus, verbleibt der Schüler in dieser Klasse bzw. Schulstufe, wird die Berufung abgewiesen, muß die jeweilige Schulstufe wiederholt werden - in der nächstniedrigeren Stufe. Der entscheidende Zeitpunkt ist jener der Rechtskraft und damit Zeitpunkt der weiteren Unanfechtbarkeit der Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg. Der Weg zum Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof kann diesen Zeitraum nicht verlängern, da zu diesem Zeitpunkt schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Berufung vorliegt.

Zu 48. (Fristberechnung, § 74 Abs. 4):

Dem AVG entsprechend soll auch im Schulbereich kein Fristablauf an einem Samstag möglich sein. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der diesbezüglichen Frist anzusehen.

Zu 49. (Erweiterung der Schulversuchsmöglichkeiten im Schulunterrichtsgesetz, § 78 Abs. 1 erster Satz):

Wie in den Erläuterungen zu § 64 dargelegt, sollen im Bereich der Wahlbestimmungen der §§ 63a und 64 Schulversuche möglich werden. Dies sieht die Z 46 vor. Inhaltlich sind Schulversuche vorstellbar, die beispielsweise andere Arten des Verhältniswahlrechts erproben oder etwa eine direkte Wahl der Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuß. Ferner soll es möglich sein, eine größere Zahl von Mitgliedern in den SGA zu wählen, um die Repräsentationslegitimation zu erhöhen.

Gemäß § 78 Abs. 1 SchUG ist auf derartige Schulversuche § 7 des Schulorganisationsgesetzes anzuwenden, d.h. für die näheren Modalitäten der Schulversuchsführung ist das Schulorganisationsgesetz maßgeblich. Als Grundlage für diese Schulversuche sind Schulversuchspläne aufzustellen, die das Ziel des Schulversuchs, die Einzelheiten der Durchführung und die Dauer enthalten müssen. Vor der Einführung des Schulversuchs ist das jeweilige schulparterschaftliche Gremium zumindest hören, es wäre aber wünschenswert, wenn die Initiative für derartige Schulversuche von den schulparterschaftlichen Gremien ausginge.

Für die Schulversuche gilt auch die 5%-Klausel des § 7 Abs. 7 SchOG - die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche durchgeführt werden, darf 5vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet, soweit es sich um Pflichtschulklassen handelt, 5vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen. Gleiches gilt sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

Zu 50. (Inkrafttreten, § 82 Abs. 2 und 3)

Hier wurden entsprechend den neuen Legistischen Richtlinien die entsprechenden Inkrafttretensregelungen in die Stammvorschrift aufgenommen. Änderungen rein formeller Art können sofort inkrafttreten; die meisten Bestimmungen sollen mit 1. September 1992 inkrafttreten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

Schulunterrichtsgesetz

Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

1.Im § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5 und 7, § 15, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 22 Abs.9, § 23 Abs. 5, § 29 Abs. 6, § 31a, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 2, 3 und 5, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2 bis 4, 10 und 15, § 44, § 52, § 53, § 54a Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 6 und 7, § 59 Abs. 11, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 4, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 und § 83 Abs.1 tritt an die Stelle der Wendung "Unterricht, Kunst und Sport" die Wendung "Unterricht und Kunst".

2.Nach dem § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt :

"Personenbezogene Bezeichnungen

§ 2a. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form."

§ 3 Abs. 6

(6) Ein Aufnahmsbewerber, der die Aufnahme in eine Schulstufe anstrebt,

- a) ohne durch das Zeugnis einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe berechtigt zu sein, ferner
- b) nicht jünger ist, als der betreffenden Schulstufe entspricht und
- c) nicht im unmittelbar vorangegangenen Schuljahr eine Schulstufe besucht hat, deren erfolgreicher Abschluß zur Aufnahme in die angestrebte Schulstufe berechtigt,

ist vom Schulleiter zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen. Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmsbewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Einstufungsprüfung sind unter Berücksichtigung der Aufgabe und des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport zu erlassen.

3. § 3 Abs. 6 lautet :

"(6) Ein Aufnahmsbewerber, der die Aufnahme in eine Schulstufe anstrebt,

- a) ohne durch das Zeugnis einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe berechtigt zu sein, ferner
- b) nicht jünger ist, als der betreffenden Schulstufe entspricht und
- c) nicht im unmittelbar vorangegangenen Schuljahr eine Schulstufe besucht hat, deren erfolgreicher Abschluß zur Aufnahme in die angestrebte Schulstufe berechtigt,

ist vom Schulleiter zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen. Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmsbewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht. Die Einstufungsprüfung kann insoweit entfallen, als der Schüler durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit sonst eingeordnete Leistungsfeststellungen (§ 18 Abs. 1) zu erkennen gibt, daß er dem Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstands in den vorangegangenen Schulstufen im wesentlichen entspricht. Die diesbezügliche Feststellung trifft der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer. Auf eine derartige Feststellung besteht kein Rechtsanspruch. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Einstufungsprüfung sind unter Berücksichtigung der Aufgabe und des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zu erlassen."

4. Dem § 3 wird nach dem Abs. 7 folgender Abs. 7a eingefügt :

"(7a) Hat der Aufnahmsbewerber die Einstufungsprüfung nicht bestanden, ist er zur Wiederholung der Einstufungsprüfung berechtigt. Er ist vom Schulleiter innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu einer Wiederholung der Prüfung zuzulassen; hiebei sind jene Prüfungsgebiete zu wiederholen, die mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind."

§ 18 Abs. 1 erster Satz

Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch ständige Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen.

§ 18 Abs. 11 erster Satz

Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer schriftlichen oder graphischen Leistungsfeststellung mit "Nicht genügend" zu beurteilen sind,

§ 18 Abs. 12 vorletzter Satz

Dasselbe gilt sinngemäß für die Pflichtgegenstände

§ 19 Abs. 2 fünfter Satz

Ferner hat die Schulnachricht die Note des Schülers für das Verhalten in der Schule und die äußere Form der Arbeiten (§ 21) zu enthalten; in welchen Schularten und Schulstufen die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten in die Schulnachricht aufzunehmen ist, hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und Altersstufen der Schüler zu bestimmen.

5. § 18 Abs. 1 erster Satz lautet :

"Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen zu gewinnen."

6. Im § 18 Abs. 11 erster Satz entfallen die Worte "oder graphischen."

7. Im § 18 Abs. 12 wird im vorletzten Satz nach dem Wort "Phonotypic," eingefügt : "Textverarbeitung,".

8. Im § 19 Abs. 2 lautet der fünfte Satz :

"Ferner hat die Schulnachricht die Note des Schülers für das Verhalten in der Schule (§ 21) zu enthalten. In welchen Schularten und Schulstufen diese Note in die Schulnachricht aufzunehmen ist, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und Altersstufen der Schüler zu bestimmen."

§ 20 Abs. 6 bis 9

(6) In der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden. Die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 25) sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.

(7) Auf die Vorschulstufe und die Abs. 1 bis 6 und auf die 1.Stufe der Volks- und Sonderschule sind die Abs. 2 bis 6 nicht anzuwenden.

(8) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder hat die Schulkonferenz anstelle der Anwendung der Abs. 1 bis 6 nach dem Entwicklungsstand des Schülers zu entscheiden, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist. IN Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder ist diese Regelung anzuwenden, wenn sie durch Art und Ausmaß der Mehrfachbehinderung zu rechtfertigen ist.

(9) In lehrgangsmäßigen Berufsschulen haben die im Abs. 6 vorgesehene Beratung der Klassenkonferenz und die dort vorgesehenen Entscheidungen der Klassenkonferenz in der letzten Lehrgangswoche zu erfolgen.

9. An die Stelle des § 20 Abs. 6 bis 9 treten folgende Abs. 6 bis 8 :

"(6) In der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden.

(7) Auf die Vorschulstufe und die Abs. 1 bis 6 und auf die 1.Stufe der Volks- und Sonderschule sind die Abs. 2 bis 5 nicht anzuwenden.

(8) In lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat die im Abs. 6 vorgesehene Beratung der Klassenkonferenz in der letzten Lehrgangswoche zu erfolgen."

§ 21 samt Überschrift

Beurteilung des Verhaltens und der äußeren Form der Arbeiten

§ 21. (1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und der Altersstufe der Schüler zu bestimmen, in welchen Schularten und Schulstufen das Verhalten des Schülers in der Schule und die äußere Form der Arbeiten zu beurteilen sind.

(2) Für die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule und die äußere Form der Arbeiten sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.

(3) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen. Durch die Noten für die und die äußere Form der Arbeiten ist der Grad der Sauberkeit, Übersichtlichkeit und Ordnung bei der Ausführung der Arbeiten zu beurteilen.

(4) Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

§ 22 Abs. 2 lit. e

e) die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten nach Maßgabe des § 21 Abs. 1;

10.§ 21 samt Überschrift lautet:

"Beurteilung des Verhaltens in der Schule

§ 21. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und der Altersstufe der Schüler zu bestimmen, in welchen Schularten und Schulstufen das Verhalten des Schülers in der Schule zu beurteilen ist.

(2) Für die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.

(3) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

(4) Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen."

11.Im § 22 Abs. 2 lit. e entfallen die Worte "und der äußeren Form der Arbeiten".

Geltende Fassung

§ 22 Abs. 2 lit. g

- g) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit "Sehr gut" und in den übrigen Pflichtgegenständen mit "Gut" beurteilt wurde, wobei Beurteilungen mit "Befriedigend" diese Feststellung nicht hindern, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen,

§ 22 Abs. 2

(2)

g)

h) (neu)

i) -----> j)

j) -----> k)

.....

§ 22 Abs. 8

.....Reifeprüfungszeugnis,

Entwurf

12. Im § 22 Abs. 2 lit. g tritt nach dem Wort "vorliegen" an die Stelle des Beistrichs ein Strichpunkt und wird eingefügt :

"in der Volksschule und der Sonderschule nach dem Lehrplan der Volksschule ist diese Feststellung nur zu treffen, wenn mindestens die Hälfte der Pflichtgegenstände mit "Sehr gut" und die übrigen Pflichtgegenstände mit "Gut" beurteilt worden sind;"

13. Im § 22 Abs. 2 wird nach der lit. g folgende lit. h eingefügt und erhalten die bisherigen lit. h bis j die Bezeichnung i bis k :

"h) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit gutem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in keinem Pflichtgegenstand schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt worden ist und mindestens gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" aufweist wie mit "Befriedigend"; auf Jahreszeugnisse von Schularten mit Leistungsgruppen, der Volksschule und der Sonderschule nach dem Lehrplan der Volksschule ist über dies lit. g entsprechend anzuwenden; "

14. Im § 22 Abs. 8 wird nach dem Wort "Reifeprüfungszeugnis" eingefügt:

"ein Reife- und Befähigungsprüfungszeugnis "

§ 22 Abs. 11

(11) Schulpflichtigen außerordentlichen Schülern ist im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr auszustellen, die die Beurteilung ihrer Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen enthält.

§ 23 Abs. 1 dritter Satz

Macht ein Schüler, der gemäß § 25 Abs. 2 trotz der Note "Nicht genügend" zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, von dieser Befugnis Gebrauch, so bleibt die Berechtigung zum Aufsteigen ohne Rücksicht auf die Beurteilung seiner Leistungen bei der Wiederholungsprüfung erhalten.

6. Abschnitt

**AUFSTEIGEN, WIEDERHOLEN
VON SCHULSTUFEN**

15. Im § 22 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt :

"Hiebei ist eine Leistungsbeurteilung in den Fällen des § 4 Abs. 2 lit. a insoweit nicht aufzunehmen, als der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b die erforderlichen Leistungen nicht erbringt."

16. Im § 23 Abs. 1 entfällt der dritte Satz.

17. Der 6. Abschnitt lautet :

**"ERFOLGREICHER ABSCHLUSS EINER SCHULSTUFE, AUF-
STEIGEN, WIEDERHOLEN
VON SCHULSTUFEN"**

Geltende Fassung

Überschrift zu § 25

Aufsteigen

§ 25 Abs. 1 bis 10

(1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält.

(2) Ein Schüler ist ferner zum aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, aber

- a) das Jahreszeugnis nur in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
- c) die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulstufe aufweist.

(3) Schüler von Volksschulen und Sonderschulen sind ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen zum Aufsteigen berechtigt. Abs. 2 lit. a ist auch hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände an den Volksschulen und Sonderschulen nicht anzuwenden.

18. Die Überschrift zu § 25 lautet:

"Erfolgreicher Abschluß einer Schulstufe und Aufsteigen"

19. Im § 25 erhalten die Abs. 4 bis 8 die Bezeichnungen "6 bis 10" und treten an die Stelle des Abs. 1 bis 3 folgende Abs. 1 bis 5 :

" (1) Ein Schüler hat eine Schulstufe erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält.

(2) Hat ein Schüler eine Schulstufe erfolgreich abgeschlossen, so ist er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt. Erfüllt ein Schüler die Voraussetzung des Abs. 1 nicht, so ist er zum Aufsteigen nicht berechtigt, soweit kein Antrag gemäß Abs. 3 gestellt wird und Abs. 6 nicht anzuwenden ist.

Varianten zu Absatz 3

VARIANTE 1 : Aufsteigen nur 1 Mal je Schulart, an der Langform der AHS je 1 Mal in der Unter- und Oberstufe

(3) Ein Schüler ist ferner auf Antrag zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn

- a) das Jahreszeugnis nur in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
- c) der Schüler in der betreffenden Schulart oder Fachrichtung, an allgemeinbildenden höheren Schulen einerseits in der Unterstufe und andererseits in der Oberstufe noch nicht mit einem "Nicht genügend" aufgestiegen ist.

Ein diesbezüglicher Antrag ist spätestens 5 Tage nach dem Wiederholungsprüfungstermin zu stellen.

VARIANTE 2 (Aufsteigen jedes 2. Jahr, sofern der mit "Nicht genügend" beurteilte Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist)

(3) Ein Schüler ist ferner auf Antrag zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn

- a) das Jahreszeugnis nur in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
- c) der Schüler nicht in der zuletzt besuchten Schulstufe mit einem "Nicht genügend" aufgestiegen ist.

Ein diesbezüglicher Antrag ist spätestens 5 Tage nach dem Wiederholungsprüfungstermin zu stellen.

VARIANTE 3 (Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" ist jedes Schuljahr möglich, sofern der mit "Nicht genügend" beurteilte Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und der Schüler nicht in der zuletzt besuchten Schulstufe mit einem "Nicht genügend" in demselben Pflichtgegenstand aufgestiegen ist)

(3) Ein Schüler ist ferner auf Antrag zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn

- a) das Jahreszeugnis nur in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
- c) der Schüler nicht in der vorherigen Schulstufe mit einem "Nicht genügend" in demselben Pflichtgegenstand aufgestiegen ist.

Ein diesbezüglicher Antrag ist spätestens 5 Tage nach dem Wiederholungsprüfungstermin zu stellen.

(4) Erfüllt ein Schüler nicht die Voraussetzungen des Abs. 1, so hat der Klassenvorstand zu entscheiden, daß der Schüler die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Der Klassenvorstand hat diese Entscheidung dem Schüler spätestens am Ende der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung sowie zutreffendenfalls eines Hinweises auf die Rechtsfolgen des Abs. 2 zweiter Satz sowie auf das Recht gemäß Abs. 3 schriftlich bekanntzugeben. Nach Ablegung einer oder zweier Wiederholungsprüfungen hat der Schulleiter über den erfolgreichen oder nichterfolgreichen Abschluß der Schulstufe zu entscheiden; diese Entscheidung ist in das gemäß § 22 Abs. 6 zweiter Satz auszustellende Jahreszeugnis aufzunehmen.

(5) Schüler an Volksschulen und Sonderschulen sind ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen zum Aufsteigen berechtigt. (NUR IM FALLE DER VARIANTE 3 ZU ABS.3 : Abs. 3 lit. c ist auch hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände an den Volksschulen und Sonderschulen nicht anzuwenden)."

(4) alt -----> (6)

(5) alt -----> (7)

(6) alt -----> (8)

(7) alt -----> (9)

(8) alt -----> (10)

§ 26

§ 26. (1) Ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen die geistige Reife besitzt, am Unterricht in der übernächsten Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder höheren Schule mit Erfolg teilzunehmen, ist auf sein Ansuchen mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz in die übernächste Stufe aufzunehmen, wenn er hinsichtlich seines Alters dieser Schulstufe entspricht und eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. An Schularten mit Leistungsgruppen muß der Schüler in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe besuchen und muß die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der jeweils höchsten Leistungsgruppe in der übernächsten Stufe zu erwarten sein. Im Zweifel hat die zuständige Schulbehörde den Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und (oder) schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Wenn Abs. 1 auf einen nicht mehr schulpflichtigen Schüler mit der Abweichung zutrifft, daß er im Falle seiner Aufnahme in die übernächste Stufe jünger wäre, als der Schulstufe entspricht, so hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport die Aufnahme zu bewilligen, wenn der Schüler auf Grund einer Einstufungsprüfung vor einer vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zu bestellenden Prüfungskommission außergewöhnlich geeignet erscheint und nicht bereits ein Mal eine Schulstufe übersprungen hat.

20. § 26 lautet :

"§ 26. (1) Ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen und Begabungen die geistige Reife besitzt, am Unterricht der übernächsten Schulstufe teilzunehmen, ist auf sein Ansuchen in die übernächste Stufe der betreffenden Schulart aufzunehmen. Die Aufnahme in die übernächste Schulstufe ist nur zulässig, wenn eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen oder schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Schüler der Grundschule dürfen nur dann in die übernächste Schulstufe aufgenommen werden, wenn sie dadurch in eine Schulstufe gelangen, die unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Schule (§ 7 des Schulpflichtgesetzes 1985) ihrem Alter entspricht.

(2) An Schularten mit Leistungsgruppen muß der Schüler in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe besuchen und muß die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der jeweils höchsten Leistungsgruppe in der übernächsten Stufe zu erwarten sein.

(3) Zur Entscheidung gemäß Abs. 1 ist die Schulkonferenz, an Schulen mit Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz zuständig. Wenn der Schüler bei einer Aufnahme in die übernächste Stufe jünger wäre, als der Schulstufe (auch unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Grundschule) entspricht, so hat die Schulbehörde erster Instanz (bei allgemeinbildenden Pflichtschulen der Landesschulrat) die Aufnahme zu bewilligen, wenn der Schüler auf Grund einer Einstufungsprüfung vor einer von der entscheidenden Behörde zu bestellenden Prüfungskommission außergewöhnlich geeignet erscheint und nicht bereits ein Mal eine Schulstufe übersprungen hat; überdies ist der Schüler einer schulpsychologischen und einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. ."

Geltende Fassung

§ 29 Abs. 5

(5) Für den Übertritt ist außer der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Abs. 2 bis 4 eine weitere Voraussetzung die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung aus jenen Unterrichtsgegenständen, die in einer der vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart oder der angestrebten Form oder Fachrichtung einer Schulart Pflichtgegenstand waren und die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat. Die Aufnahmeprüfung ist vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers bei gleichzeitiger Aufnahme als außerordentlicher Schüler (§ 4) aufzuschieben, wenn in dessen Person rücksichtswürdige Gründe vorliegen. Die Frist zur Ablegung ist mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je nachzuholender Schulstufe zu bemessen.

§ 30

....§ 29 Abs. 5 und 6

Entwurf

21. § 29 Abs. 5 lautet :

"(5) Für den Übertritt ist außer der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Abs. 2 bis 4 eine weitere Voraussetzung die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung aus jenen Unterrichtsgegenständen, die in einer der vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart oder der angestrebten Form oder Fachrichtung einer Schulart Pflichtgegenstand waren und die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat. Die Aufnahmeprüfung ist vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers bei gleichzeitiger Aufnahme als außerordentlicher Schüler (§ 4) aufzuschieben, wenn in dessen Person rücksichtswürdige Gründe vorliegen. Die Frist zur Ablegung ist mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je nachzuholender Schulstufe zu bemessen. Die Aufnahmeprüfung kann insoweit entfallen, als der Schüler durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit sonst eingeordnete Leistungsfeststellungen (§ 18 Abs. 1) zu erkennen gibt, daß er dem Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstands in den vorangegangenen Schulstufen im wesentlichen entspricht. Die diesbezügliche Feststellung trifft der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer."

22. Im § 29 wird dem Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt :

"(5a) Hat der Schüler die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ist er zur Wiederholung der Aufnahmeprüfung berechtigt. Er ist vom Schulleiter innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu einer Wiederholung der Prüfung zuzulassen; hiebei sind jene Prüfungsgebiete zu wiederholen, die mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind."

23. Im § 30 tritt an die Stelle der Wendung "§ 29 Abs. 5 und 6" die Wendung "§ 29 Abs. 5, 5a und 6".

§ 35 Abs. 1 letzter Satz

Ein Wechsel des Vorsitzenden zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung ist nur im Falle einer Änderung der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates oder bei dauernder Verhinderung des ursprünglich betrauten Vorsitzenden zulässig. 25. Im § 35 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wendung der Werkstättenleiter (Bauhofleiter),.

§ 35 Abs. 2 Z 1

(2) Mitglieder der Prüfungskommission sind

1. bei Hauptprüfungen der Schulleiter, der Abteilungsvorstand, die Fachvorstände, der Werkstättenleiter (Bauhofleiter), der Klassenvorstand sowie jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse zuletzt unterrichtet haben, der zu einem Prüfungsgebiet des betreffenden Prüfungskandidaten gehört (Prüfer);

24. An die Stelle des § 35 Abs. 1 letzter Satz treten folgende Sätze :

"Ein Wechsel des Vorsitzenden zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung ist nur im Falle einer Änderung der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates oder bei dauernder Verhinderung des ursprünglich betrauten Vorsitzenden zulässig. Ferner kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst in den betreffenden Prüfungsvorschriften aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Vorprüfung eine Vorsitzführung durch den Schulleiter für zulässig erklären. Hierbei sind die Dauer der Vorprüfung und der zwischen Vorprüfung und Hauptprüfung liegende Zeitraum zu berücksichtigen."

25. Im § 35 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wendung "der Werkstättenleiter (Bauhofleiter),".

§ 42 Abs. 6

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung ist, daß der Prüfungskandidat im Zeitpunkt der Externistenprüfung nicht jünger ist, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schulart ohne Überspringen von Schulstufen wäre; ein bisheriger Schulbesuch bleibt außer Betracht, wenn der Prüfungskandidat die zuletzt besuchte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat und um mindestens zwei Jahre älter oder ohne erfolgreichen Abschluß der betreffenden Schulstufe um mindestens drei Jahre älter ist als ein Schüler im Falle des Besuches der betreffenden Stufe(n) der betreffenden Schulart ohne vorzeitige Aufnahme in die Volksschule, Wiederholen von Schulstufen und Überspringen von Schulstufen. Soweit es sich um eine Externistenprüfung handelt, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung, einer Befähigungsprüfung oder einer Abschlußprüfung entspricht, bezieht sich dieses Altersefordernis auf den Zeitpunkt der Zulassung zur Hauptprüfung. Für die Zulassung zu einer Externistenprüfung über eine Stufe einer mittleren oder höheren Schule (ausgenommen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule) oder über den ganzen Bildungsgang einer mittleren oder höheren Schule oder zu einer Externistenprüfung, die einer Reifeprüfung-, einer Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung oder Abschlußprüfung entspricht, ist ferner der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses zumindest der 8.Schulstufe (§ 28 Abs. 3 bis 5) bzw. der erfolgreichen Ablegung einer Externistenprüfung über diese Schulstufe Voraussetzung, wobei im Falle der Ablegung einer Externistenprüfung über die 8.Schulstufe der Zeitpunkt der erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung für die Feststellung der Zulassungsvoraussetzung nach dem ersten Satz nicht zu berücksichtigen ist. Sofern für die Aufnahme in eine Schulart, Form oder Fachrichtung neben einer Aufnahms- oder Eignungsprüfung besondere Aufnahmsvoraussetzungen festgelegt sind, ist der Nachweis der Erfüllung der besonderen Aufnahmsvoraussetzungen eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Externistenprüfung für eine Schulstufe oder einen ganzen Bildungsgang oder zu einer Externistenprüfung, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung, einer Befähigungsprüfung oder einer Abschlußprüfung entspricht.

26.§ 42 Abs. 6 lautet :

"(6) Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung ist, daß der Prüfungskandidat nicht jünger ist als ein Schüler bei Absolvierung des betreffenden Bildungsganges ohne Wiederholen oder Überspringen von Schulstufen wäre. Soweit es sich um eine Externistenprüfung handelt, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung, einer Befähigungsprüfung oder einer Abschlußprüfung entspricht, bezieht sich dieses Altersefordernis auf den Zeitpunkt der Zulassung zur Hauptprüfung; ein Prüfungskandidat darf zur Hauptprüfung sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ablegung der vorgesehenen letzten Zulassungsprüfung antreten. Zu anderen Externistenprüfungen über eine Schulart (Form, Fachrichtung) darf der Prüfungskandidat sechs Monate nach dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt antreten. Für die Zulassung zu einer Externistenprüfung über eine Stufe oder den gesamten Bildungsgang einer mittleren oder höheren Schule (ausgenommen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule) oder die Zulassung zu einer Externistenprüfung, die einer Reifeprüfung-, einer Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung oder Abschlußprüfung entspricht, ist ferner der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses zumindest der 8.Schulstufe (§ 28 Abs. 3 bis 5) erforderlich. "

27.Nach § 42 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt :

"(6a) Sofern für die Aufnahme in eine Schulart, Form oder Fachrichtung neben einer Aufnahms- oder Eignungsprüfung besondere Aufnahmsvoraussetzungen festgelegt sind, ist der Nachweis der Erfüllung der besonderen Aufnahmsvoraussetzungen eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Externistenprüfung für eine Schulstufe oder einen ganzen Bildungsgang oder zu einer Externistenprüfung, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung, einer Befähigungsprüfung oder einer Abschlußprüfung entspricht."

§ 42 Abs. 8 und 9

(8) Die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Anstalt der Lehrer- und der Erzieherbildung ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Lehr- bzw. Erziehungstätigkeit, die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Fachschule für Sozialberufe ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Sozialarbeit abhängig zu machen.

(9) Für die Aufgabenstellung und den Prüfungsvorgang gilt § 37 Abs. 2 bis 4 sinngemäß. Für die Beurteilungen der Leistungen der Prüfungskandidaten gilt § 38 Abs. 1 bis 3, ferner, wenn es sich um die Ablegung einer Externistenprüfung handelt, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entspricht, auch § 38 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

§ 48 zweiter Satz

Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat der Schulleiter dem zuständigen Pfllegschafts(Vormundschafts)gericht falls voraussichtlich die Voraussetzungen zur Anordnung der Erziehungshilfe nach § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl.Nr.99/1954, gegeben sind, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) zu verständigen. Das zuständige Pfllegschafts(Vormundschafts)gericht ist ferner zu verständigen, wenn die Erfüllung der Aufgabe der Schule durch die Uneinigkeit der Erziehungsberechtigten gefährdet erscheint.

Im § 57 Abs.5 tritt an die Stelle der Wendung Kindergarten- und Hortpraxis die Wendung Kindergarten-, Hort- und Heimpraxis.

28.§ 42 Abs. 8 und 9 lauten :

"(8) Die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Erzieher ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Erzieherstätigkeit, die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Fachschule für Sozialberufe ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Sozialarbeit abhängig zu machen.

(9) Für die Aufgabenstellung und den Prüfungsvorgang gilt § 37 Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 8 sinngemäß. Für die Beurteilungen der Leistungen der Prüfungskandidaten gelten die §§ 37 Abs.6 und 38 Abs. 1, ferner, wenn es sich um die Ablegung einer Externistenprüfung handelt, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung, einer Befähigungsprüfung oder einer Abschlußprüfung entspricht, auch § 38 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

29.§ 48 zweiter Satz lautet :

"Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat der Schulleiter dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl.Nr. 162/1989, in der jeweils geltenden Fassung, jene Tatsachen mitzuteilen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind."

Geltende Fassung

Im § 57 Abs.5
... Kindergarten- und Hortpraxis

§ 59 Abs. 2

(2) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind :

- a) der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher, der an Schulen mit Jahrgangseinteilung als Jahrgangssprecher zu bezeichnen ist,
- b) der von den Klassensprechern einer Fachabteilung zu wählende Abteilungssprecher,
- c) an ganzjährigen Berufsschulen die von den für die Klassen eines Schultages gewählten Klassensprechern einer Schule für die betreffenden einzelnen Schultage einer Woche zu wählenden Tagessprecher,
- d) der von den Klassensprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher; in Schulen mit mindestens fünf Fachabteilungen der von den Abteilungssprechern zu wählende Schulsprecher; in ganzjährigen Berufsschulen der von den Tagessprechern zu wählende Schulsprecher.

An allgemeinbildenden Pflichtschulen mit Ausnahme der Polytechnischen Lehrgänge sind nur Klassensprecher zu wählen. An allgemeinbildenden höheren Schulen sind die Schulsprecher nur von den Klassensprechern der Oberstufe zu wählen.

§ 59 Abs. 3

(3) Die Schülervertreter werden im Falle der Verhinderung jeweils von ihrem Stellvertreter vertreten. An ganzjährigen Berufsschulen wird der Schulsprecher vom jeweiligen Tagessprecher vertreten.

Entwurf

30. Im § 57 Abs.5 tritt an die Stelle der Wendung "Kindergarten- und Hortpraxis" die Wendung "Kindergarten-, Hort- und Heimpraxis".

31. § 59 Abs. 2 lautet:

"(2) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind :

- a) der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher, der an Schulen mit Jahrgangseinteilung als Jahrgangssprecher zu bezeichnen ist,
- b) der von den Schülern einer Fachabteilung zu wählende Abteilungssprecher,
- c) an ganzjährigen Berufsschulen die von den Schülern eines Schultages für die betreffenden einzelnen Schultage zu wählenden Tagessprecher,
- d) der von den Schülern einer Schule zu wählende Schulsprecher.

An allgemeinbildenden Pflichtschulen mit Ausnahme der Polytechnischen Lehrgänge sind nur Klassensprecher zu wählen. An allgemeinbildenden höheren Schulen sind die Schulsprecher und ihre Stellvertreter von den Schülern der Oberstufe zu wählen."

32. § 59 Abs. 3 lautet :

"(3) Die Schülervertreter werden im Falle der Verhinderung jeweils von ihrem Stellvertreter vertreten. Der Schulsprecher wird von jenem Stellvertreter vertreten, der die höhere Zahl an Wahlpunkten aufweist. An ganzjährigen Berufsschulen wird der Schulsprecher durch den jeweiligen Tagessprecher vertreten."

Geltende Fassung

§ 59 Abs. 5 3. Satz

Ferner dient die Versammlung der Schülervertreter der Information der Schülervertreter durch den Schulsprecher und den Abteilungssprecher sowie der Wahl der Schülervertreter in den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 5).

§ 59 Abs. 7 bis 10

(7) Die Wahl zum Klassensprecher hat unter der Leitung des Klassenvorstandes, zum Abteilungssprecher unter der Leitung des Abteilungsvorstandes, zum Schulsprecher und zum Tagessprecher unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden. Zugleich mit diesen Wahlen ist - ausgenommen für den Schulsprecher an ganzjährigen Berufsschulen - jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Sofern die Wahl nur in einer Klasse einer Schule in Betracht kommt, sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(8) Gewählt ist, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Die gewählten Schülervertreter bedürfen keiner Bestätigung. Die Funktion eines Schülervertreters endet durch Zeitablauf, Ausscheiden aus dem Verband, für den er gewählt wurde (Klasse, Fachabteilung, Schule), Rücktritt oder Abwahl. Ein Schülervertreter ist abgewählt, wenn es die unbedingte Mehrheit der jeweils Wahlberechtigten (Abs. 2) beschließt. Auf die Abwahl ist Abs. 7 mit der Abweichung anzuwenden, daß zu diesem Zweck der Klassenvorstand bzw. Abteilungsvorstand bzw. der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer die jeweils Wahlberechtigten einzuberufen hat, wenn es ein Drittel von diesen verlangt. Die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde.

(10) Bei Ausscheiden eines Schülervertreters aus seiner Funktion sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. Die Funktion des neugewählten Schülervertreters dauert bis zur nächsten gemäß Abs. 7 durchzuführenden Wahl.

Entwurf

33. Im § 59 Abs. 5 entfällt im 3. Satz die Wendung "sowie der Wahl der Schülervertreter in den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 5)".

34. § 59 Abs. 7 bis 10 lautet :

"(7) Die Wahl zum Klassensprecher, Jahrgangssprecher, Abteilungssprecher, Tagessprecher und zum Schulsprecher sowie die Wahl der Stellvertreter hat möglichst zu einem Termin unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers innerhalb der ersten fünf Wochen des Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden. Gleichzeitig mit diesen Wahlen hat die Wahl von drei Stellvertretern der Schülervertreter im Schulgemeinschaftsausschuß stattzufinden. Die Wahlen sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Rechtzeitig vor dem Wahltag hat der Schulleiter geeignete Vorkehrungen zu treffen, die gewährleisten, daß die Wahlberechtigten die Kandidaten kennenlernen können.

(8) Gewählt ist, wer die höchste Zahl an Wahlpunkten auf sich vereinigt. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los.

(9) Die gewählten Schülervertreter bedürfen keiner Bestätigung. Die Funktion eines Schülervertreters endet durch Zeitablauf, Ausscheiden aus dem Verband, für den er gewählt wurde (Klasse, Fachabteilung, Schule), Rücktritt oder Abwahl. Ein Schülervertreter ist abgewählt, wenn es die unbedingte Mehrheit der jeweils Wahlberechtigten (Abs. 2) beschließt. Auf die Abwahl ist Abs. 10 mit der Abweichung anzuwenden, daß die Abwahl von einem Drittel der Wahlberechtigten beantragt werden muß.

(10) Bei Ausscheiden eines Klassensprechers oder eines Jahrgangssprechers aus seiner Funktion sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. Auf Abteilungssprecher, Tagessprecher oder Schulsprecher ist der erste Satz anzuwenden, wenn die Betroffenen vor Beginn des zweiten Semesters des Unterrichtsjahres aus ihrer Funktion ausscheiden, ansonsten werden sie bis zur nächsten Wahl von ihrem Stellvertreter vertreten. Die Funktion neugewählter Schülervertreter dauert bis zur nächsten gemäß Abs. 7 durchzuführenden Wahl."

Geltende Fassung

§ 64 Abs. 5

(5) Die Vertreter der Schüler sind der Schulsprecher sowie zwei weitere Schüler, die zumindest die 9.Schulstufe besuchen und von der Versammlung der Schülervertreter der betreffenden Schule (§ 59 Abs. 5) aus dem Kreis der Schülervertreter innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten drei Wochen eines jeden Lehrganges, für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen sind. Bei weniger als drei Schülervertretern (wobei der Schulsprecher nicht mitzuzählen ist) an einer Schule ist keine Wahl durchzuführen; in diesem Fall gehören alle Schülervertreter dem Schulgemeinschaftsausschuß an. Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter der Schüler sind zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 64 Abs. 7

(7) Die Wahlen der Vertreter der Lehrer sind unter der Leitung des Schulleiters, die Wahlen der Vertreter der Schüler unter der Leitung des Schulleiters (oder einem vom Schulleiter namhaft gemachten Lehrer) und dem Beisitz des Schulsprechers durchzuführen. Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist persönlich durch Übergabe des Stimmzettels an den Leiter der Wahl auszuüben. Ist die Wahl ungültig oder wurde nicht die erforderliche Wahl an Vertretern und Stellvertretern gewählt, obwohl Wählbare in genügender Zahl vorhanden sind, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

§ 70 Abs. 1 lit. a (Klammerausdruck)

(§§ 3 bis 5, 29, 30).

Entwurf

35. Dem § 64 Abs. 4 wird angefügt :

"Die Wahlen der Vertreter der Lehrer sind unter der Leitung des Schulleiters durchzuführen."

36. § 64 Abs. 5 lautet :

"(5) Die Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß sind der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter (§ 59 Abs. 2 und Abs. 7) oder an ganzjährigen Berufsschulen der Schulsprecher und jene zwei Tagessprecher mit der höchsten Zahl an Wahlpunkten. Gleichzeitig mit der Wahl des Schulsprechers und seiner Stellvertreter sind drei Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuß zu wählen. "

37. § 64 Abs. 7 lautet :

"(7) Die Wahlen der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist persönlich durch Übergabe des Stimmzettels an den Leiter der Wahl auszuüben. Gewählt ist, wer die höchste Zahl an Wahlpunkten auf sich vereinigt. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los. Ist die Wahl ungültig oder wurde nicht die erforderliche Wahl an Vertretern und Stellvertretern gewählt, obwohl Wählbare in genügender Zahl vorhanden sind, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen."

38. Im § 70 Abs. 1 lit. a lautet der Klammerausdruck :

"(§§ 3 bis 5, 29 bis 31)".

Geltende Fassung

§ 70 Abs. 1 lit. c

- c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie Förderunterricht (§§ 11, 12),

§ 70 Abs. 1 lit. f

- f) Zulassung zu Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen einschließlich Vorprüfungen und Zusatzprüfungen in einer anderen als der beantragten Form und Nichtzulassung zu diesen Prüfungen sowie Zulassung zu Externistenprüfungen (§§ 36, 40 bis 42),

§ 71 Abs. 1 zweiter Satz

Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.

§ 71 Abs. 2 lit. a (Klammerausdruck)

(§§ 3, 8, 28 bis 30)

Entwurf

39.Im § 70 Abs. 1 lit. c wird vor dem Wort "unverbindlichen" eingefügt:

"verbindlichen und".

40.§ 70 Abs. 1 lit. f lautet :

- "f) Zulassung zu Reifeprüfungen, Reife- und Befähigungsprüfungen, Befähigungsprüfungen, Abschlußprüfungen einschließlich Vorprüfungen und Zusatzprüfungen in einer anderen als der beantragten Form und Nichtzulassung zu diesen Prüfungen (auch im Wege von Externistenprüfungen) (§§ 36, 40 bis 42),"

41.§ 71 Abs. 1 zweiter Satz lautet :

"Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen."

42.Im § 71 Abs. 2 lit. a lautet der Klammerausdruck :

"(§§ 3, 8, 28 bis 31)"

Geltende Fassung

§ 71 Abs. 2 lit. b

- b) daß der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung nach § 20 Abs. 6, Entscheidung nach einer oder zweier Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 25),

§ 71 Abs. 2 lit. e

- e) daß eine Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41, 42),

§ 71 Abs. 2 zweiter Satz

Die Berufung ist schriftlich oder telegraphisch innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.

§ 71 Abs. 8 erster Satz lautet :

In den Fällen des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 lit. c und d ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

43. § 71 Abs. 2 lit. b lautet :

- "b) daß der Schüler die besuchte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat (§ 25 Abs. 4),"

44. § 71 Abs. 2 lit. e lautet :

- "e) daß eine Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, eine Befähigungsprüfung, eine Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41, 42),"

45. § 71 Abs. 2 zweiter Satz lautet :

"Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen."

46. § 71 Abs. 8 erster Satz lautet :

"In den Fällen des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 lit. c und d sowie gegen die Entscheidung, daß der Schüler nach Ablegung einer oder zweier Wiederholungsprüfungen die zuletzt besuchte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat (§ 23 in Verbindung mit § 25) ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. "

47. Nach dem § 72 wird folgender § 72a eingefügt :

"Vorläufige Wirkungen der Berufung

§ 72a. In den Fällen einer Berufung gemäß § 71 Abs. 2 lit. b ist der betreffende Schüler bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung im ordentlichen Verfahren auf Antrag vorläufig berechtigt am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teilzunehmen und sich den jeweiligen Leistungsfeststellungen zu unterziehen."

§ 74 Abs. 4

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

§ 78 Abs. 1 erster Satz

Im Wege der Durchführung von Schulversuchen darf nur von den Abschnitten 2 bis 9, ausgenommen die §§ 48 und 49 dieses Bundesgesetzes sowie von den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen abgewichen werden.

48. § 74 Abs. 4 lautet :

"(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen."

49. § 78 Abs. 1 erster Satz lautet :

"Im Wege der Durchführung von Schulversuchen darf nur von den Abschnitten 2 bis 9, ausgenommen die §§ 48 und 49 dieses Bundesgesetzes sowie von den Wahlbestimmungen und der Anzahl der Vertreter durch eine Erhöhung der Zahl der Vertreter (§§ 63a und 64 dieses Bundesgesetzes) sowie von den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen abgewichen werden."

50. Dem § 82 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt :

"(2) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr..../1992 treten wie folgt in Kraft :

1. die §§ 2a, § 18 Abs.12 , § 22 Abs. 8, § 22 Abs. 11, § 48 zweiter Satz, § 57 Abs.5, § 70 Abs. 1 lit. a, § 71 Abs. 2 lit. a und § 74 Abs. 4 sowie die Änderung der Bezeichnung des Bundesministers und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt;
2. § 3 Abs. 6 und 7a, § 18 Abs. 1 erster Satz, § 18 Abs. 11 erster Satz, § 19 Abs. 2 fünfter Satz, § 21, § 22 Abs. 2 lit. e, § 22 Abs. 2 lit. g bis k, § 26, § 29 Abs. 5 und 5a, § 30, § 35 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 6, 6a, 8 und 9, § 59 Abs. 2 , 3, 5 und bis 10, § 64 Abs. 4 , 5 und 7, § 70 Abs. 1 lit. c, § 70 Abs. 1 lit. f, § 71 Abs. 1 zweiter Satz , § 71 Abs. 2 lit. e, § 71 Abs. 2 zweiter Satz und § 78 Abs. 1 erster Satz mit 1. September 1992;
3. § 20 Abs. 6 bis 8, die Überschrift des 6.Abschnitts, § 25 Abs. bis 10 , § 71 Abs. 2 lit. b, § 71 Abs. 8 erster Satz und § 72a mit 1. Jänner 1993.

(3) Verordnungen auf Grund der Änderungen des Bundesgesetzes BGBl.Nr..../1992 können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden . Sie treten frühestens mit dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft."

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr.76, in der Fassung des Bundesgesetzes 161/1987 wird wie folgt geändert :

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt :

"(4) Schüler, die infolge des Überspringens von Schulstufen gemäß § 26 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung, die 9.Schulstufe vor Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind verpflichtet, das 9.Jahr der allgemeinen Schulpflicht an einer mittleren oder höheren Schule zu erfüllen. Diese Schüler sind bei Anwendung des § 5 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes bevorzugt zu reihen."

2. Im § 12 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3 und im § 31 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Wendung "Unterricht, Kunst und Sport" die Wendung "Unterricht und Kunst".

3. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt :

"(3) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr...../1992 treten wie folgt in Kraft :

1. § 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 3 und § 31 Abs. 1 und 2 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt;
2. § 5 Abs. 4 mit 1.September 1992.

Vorblatt

Problem : Der Novellierungsvorschlag für § 26 des Schulunterrichtsgesetzes (leichteres Überspringen von Schulstufen ab der 5.Schulstufe) bedarf einer begleitenden Novellierung des Schulpflichtgesetzes 1985.

Lösung : Novellierung des § 5 des Schulpflichtgesetzes 1985

Alternativen : keine, wenn die Novellierung des § 26 SchUG erfolgt

Kosten : kein Mehraufwand

Erläuterungen

Zu 1. (§ 5 Abs. 4)

Der Novellierungsvorschlag für § 26 des Schulunterrichtsgesetzes bedarf einer begleitenden Novellierung des Schulpflichtgesetzes 1985.

Schon bisher ist im § 26 SchUG vorgesehen, daß Schüler ab der 5.Schulstufe, die aufgrund ihrer außergewöhnlichen Leistungen die geistige Reife besitzen, am Unterricht in der übernächsten Stufe derselben Schulart mit Erfolg teilzunehmen, eine Schulstufe überspringen dürfen. Für schulpflichtige Schüler und Schülerinnen bestand jedoch bisher keine Möglichkeit, durch das Überspringen in eine nicht altersadäquate Stufe zu kommen. Dieser als zu eng erkannte Rahmen soll durch den Novellierungsvorschlag für § 26 des Schulunterrichtsgesetzes nunmehr gelockert werden.

Es soll auch schulpflichtigen Schülern (ab der 5.Schulstufe, somit nach Absolvierung der Grundschule) das Überspringen in nicht altersadäquate Schulstufen ermöglicht werden, wenn eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Bis zur 9.Schulstufe sind diese Schüler schulpflichtig. Diese Schüler können durch das Überspringen von Schulstufen gemäß § 26 des Schulunterrichtsgesetzes die 9.Schulstufe vor Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgreich abschließen. Da grundsätzlich eine 9-jährige Schulpflicht besteht, muß durch eine Novellierung des § 5 des Schulpflichtgesetzes Vorsorge dafür getroffen werden, daß diese Kinder weiterführende Schulen (mittlere oder höhere Schulen) besuchen.

Wegen dieses Zusammenhanges zu Fragen der Schulpflicht wurde in den § 5 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes ein Passus aufgenommen, der sichert, daß derartige Schülerinnen und Schüler eine bevorzugte Aufnahme in jeweilige weiterführende Schule finden.

Zu 2. (Änderung des Bezeichnung des Bundesministers/des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst)

Nach der Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl.Nr. 45/1991 lautet nunmehr die Bezeichnung Bundesminister für Unterricht und Kunst, Bundesministerium für Unterricht und Kunst anstelle von Unterricht, Kunst und Sport. Dies soll auch im Schulpflichtgesetz 1985 richtiggestellt werden.

Zu 3. (Inkrafttretensbestimmung)

Die Inkrafttretenszeitpunkte orientieren sich am in Aussicht genommenen Inkrafttreten des § 26 des Schulunterrichtsgesetzes, die Bezeichnungsänderung für den Bundesminister für Unterricht und Kunst muß sofort wirksam werden.

